



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Netzanbindung DolWin3 der
Offshore-Plattform DolWin gamma
mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung

Deichkreuzung Hamswehrum:
Von der Übergabemuffe Land-/Seekabel bis zum
seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerkes
Hamswehrum

Gemeinde Krummhörn
im Landkreis Aurich

24.06.2013

Az.: 3313-05020-DolWin 3 Deichkreuzung



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil.....	3
1.1 Feststellung.....	3
1.2 Planunterlagen	3
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	3
1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen	4
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	5
1.3.1 Endgültige Stilllegung	5
1.3.2 Abfall- und Bodenschutzrechtliche Belange.....	5
1.3.3 Natur- und Gewässerschutz	6
1.3.3.1 Allgemeines	6
1.3.3.2 Durchführung der Bauarbeiten	8
1.3.4 Deichschutz	14
1.3.5 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange.....	14
1.3.5.1 Allgemeines	14
1.3.5.2 Kabelverlegung und HDD- Bohrung	14
1.3.6 Belange der Denkmalpflege	17
1.3.7 Belange des I. Entwässerungsverbandes Emden	17
1.3.8 Fischereirechtliche Belange.....	18
1.4 Zusagen.....	18
1.4.1 Allgemeines	18
1.5 Vorbehaltene Entscheidungen	19
1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt	19
1.5.2 Vorbehalt Landkreis Aurich zur Sicherstellung der Deichsicherheit.....	19
1.5.3 Vorbehalt Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	19
1.5.4 Vorbehalt Kompensation der Kampfmittelräumung	19
1.5.5 Vorbehalt Rückbau	19
2. Begründender Teil.....	19
2.1 Sachverhalt	19
2.1.1 Zusammenfassung der Planung	19
2.1.2 Verfahrensablauf	20
2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2.2 Rechtliche Bewertung.....	20
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung	20
2.2.1.1 Zuständigkeit	20
2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	20
2.2.2 Materieellrechtliche Würdigung	21
2.2.2.1 Planrechtfertigung	21
2.2.2.2 Abschnittsbildung	23
2.2.2.3 Variantenprüfung	25
2.2.2.3.1 Technische Alternativen zum Energietransport.....	25
2.2.2.3.2 Trassenalternativen.....	25
2.2.2.4 Immissionen.....	27
2.2.2.4.1 Schallimmissionen	27
2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder.....	27
2.2.2.4.3 Erwärmung des Meeresbodens	28
2.2.2.5 Wasserrechtliche Genehmigung.....	29
2.2.2.6 Deichrechtliche Zulassung.....	31
2.2.2.7 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	31

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

2.2.2.8	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung.....	31
2.2.2.9	Natur und Landschaft	32
2.2.2.9.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	33
2.2.2.9.1.1	Eingriff.....	34
2.2.2.9.1.2	Vermeidung.....	35
2.2.2.9.1.3	Ausgleich und Ersatz.....	35
2.2.2.9.2	Gesetzlich geschützte Biotop	38
2.2.2.9.3	Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)	39
2.2.2.9.3.1	Natura 2000-Gebiete.....	39
2.2.2.9.3.2	Nationale Schutzgebiete	66
2.2.2.9.3.3	Sonstige Schutzgebiete.....	67
2.2.2.9.4	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	68
2.2.2.9.4.1	Bestandserfassung	69
2.2.2.9.4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände.....	70
2.2.2.9.5	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	73
2.2.2.10	Umweltverträglichkeitsprüfung	73
2.2.2.10.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	73
2.2.2.10.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG.....	74
2.2.2.10.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	78
2.2.2.11	Eigentum	84
2.2.2.12	Gesamtabwägung	85
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	85
2.3.1	Deichacht Krummhörn.....	85
2.3.2	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	85
2.3.3	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.....	86
2.3.4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	86
	Geschäftsbereiche Aurich und Lingen	86
2.3.5	Landkreis Aurich	86
2.3.6	I. Entwässerungsverband Emden	87
2.3.7	Ostfriesische Landschaft.....	88
2.3.9	Wasser- und Schifffahrtsamt Emden	88
2.5	Einwendungen.....	88
2.6	Kosten	88
3.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	89
3.1	Klage	89
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	89
4.	Hinweise	90
4.1	Hinweis zur Auslegung.....	90
4.2	Außerkräfttreten	90
4.3	Berichtigungen	90
4.4	Sonstige Hinweise	90
4.4.1	Bodenfunde.....	90
4.4.2	Baumaschinen und Baulärm.....	90
4.4.3	Verkehrsbehördliche Genehmigung für Baufahrzeuge	90
4.4.4	Zivilrechtliche Beziehungen	91
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis.....	91
Anlage:	Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis	1

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung

Der von der TenneT Offshore GmbH (nachfolgend Vorhabensträgerin) aufgestellte Plan (siehe Punkt 1.2.1) für die Deichkreuzung Hamswehrum der Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung von der Übergabemuffe Land-/Seekabel bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerkes Hamswehrum wird nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.3 bis 1.5 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
2.3	Übersichtsplan Deichkreuzung Hamswehrum vom 28.11.2012	Blatt 1	1:5.000
2.4.3	Wegenutzungsplan Deichkreuzung Hamswehrum vom 21.11.2012	Blatt 1	1 : 25.000
3.6	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung – Deichkreuzung Hamswehrum		
3.6	Lageplan Deichkreuzung Hamswehrum	Blatt 1/1	1:1.000
3.6	Lage- und Profilplan/ Bohrung 1 RSL/ Deichkreuzung Hamswehrum	Blatt 1/1	1:1.000
3.6	Lage- und Profilplan/ Bohrung 2 Deichkreuzung Hamswehrum	Blatt 1/1	1:1.000
3.6	Lage- und Profilplan/ Bohrung 3 Deichkreuzung Hamswehrum	Blatt 1/1	1:1.000
3.6	Arbeitsflächen- Einrichtungsplan vom 28.11.2012	Blatt 1/1	1: 1.000
4.3	Lage- und Grunderwerbsplan, Bauwerksplan Deichkreuzung Hamswehrum vom 28.11.2012	Blatt 1	1:1.000

5.3.1	Kreuzungsverzeichnis Deichkreuzung Hamswehrum vom 21.11.2012	2 Seiten	ohne
6	Bauwerksverzeichnis vom 21.11.2012	1	ohne
8.3.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen Deichkreuzung Hamswehrum vom 27.11.2012	40 Seiten	ohne
9.2.3	Grunderwerbsverzeichnis Deichkreuzung Hamswehrum vom 05.12.2012	1	ohne

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabensträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 28.11.2012	80	ohne
1	Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVP gemäß § 6 UVPG vom 27.11.2012	36	ohne
3.5.1	Baubeschreibung zur Erstellung der Horizontalbohrungen für die Anlandung bei Hamswehrum/Leeshaus	42 Seiten	ohne
8.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Konfliktanalyse Deichkreuzung vom 27.11.2012	97 Seiten	ohne
8.3.1	LBP Anhang 1 – Abbildung Längsschnitt und Eingriffsbilanzierung Deichkreuzung	1 bis 2	ohne
8.3.3	Herstellung der Kampfmittelfreiheit – Naturschutzfachliche Beurteilung vom 16.05.2013	10 Seiten	ohne
9.1	Vorbemerkung zum Grunderwerbsverzeichnis	1 Seite	ohne
9.3	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung	1 bis 3	ohne
10.3.1	Umweltverträglichkeitsstudie Deichkreuzung Hamswehrum vom 27.11.2012	1 bis 208	ohne
10.3.2	Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung Deichkreuzung Hamswehrum	1 bis 103	ohne
11.1	Sonstige Untersuchungen	1 bis 29	ohne
11.1	Studie „600-kv-Gleichstromleitung DolWin 3, Thermische Felder der Seetrasse von Prof. Dr. Ing. H. Brakelmann, Rheinberg, im Oktober 2012	41 Seiten	ohne
11.1	Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Immissionen von Bohrgeräten einschließlich der Zusatzgeräte bei der Anlandung der Seekabel DolWin 3, BorWin 3 und BorWin 4 in Hamswehrum von Bonk-Maire-Hoppmann GbR	10 Seiten 2 Pläne	Ohne 1:500
11.1	Bodenverhältnisse entlang der Kabeltrassen BorWin3 und BorWin4 von Dr. Stephan Gebhardt, Prof. Dr. Rainer Horn, Institut für Pflanzenernährung und Bodenkunde der Universität Kiel	24 Seiten	ohne
11.1	Machbarkeitsstudie BorWin3 und DolWin3 Anlandepunkt Campen bis Umspannwerk Emden/Ost von Dipl.-Ing. Ruth Peschk-Hawtree, Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt	41 Seiten 8 Pläne	Ohne Unterschiedliche Maßstäbe
11.1	Übersichtskarten DC und AC Leitungen	2 Pläne	1:200.000

11.2	Datenblätter	43 Seiten	ohne
------	--------------	-----------	------

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Endgültige Stilllegung

Die endgültige Stilllegung des Kabels ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach der endgültigen Nutzungseinstellung anzuzeigen.

Spätestens ein Jahr nach Anzeige der endgültigen Nutzungseinstellung ist der Planfeststellungsbehörde eine Änderungsunterlage vorzulegen, in der sämtliche – insbesondere naturschutzfachliche – Folgen des Kabelrückbaus denjenigen Folgen gegenüber gestellt werden, die aus einem Verbleib des eingebrachten Kabels resultieren. Der Verbleib des endgültig stillgelegten Kabels steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Planfeststellungsbehörde von ihrem Vorbehalt unter Punkt 1.5.5 Gebrauch gemacht oder auf diese Option verzichtet hat.

1.3.2 Abfall- und Bodenschutzrechtliche Belange

a) Der Beginn und die voraussichtliche Fertigstellung der Arbeiten sind der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) schriftlich anzuzeigen.

b) Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde die Person der bauausführenden Firma namentlich schriftlich zu benennen, die für die Bauarbeiten verantwortlich ist.

c) Die ordnungsgemäße Umsetzung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange ist arbeitstäglich durch einen Sachkundigen zu überwachen und zu dokumentieren. Vor der Ausführung der Bauarbeiten ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde diese Person namentlich schriftlich zu benennen.

d) Seinen Anweisungen ist auf der Baustelle Folge zu leisten. Die Zuständigkeit erstreckt sich einerseits auf die Koordination und Dokumentation der fachgerechten und schichtenkonformen Bodenentnahme, -lagerung und –wiederverfüllung als auch der rechtskonformen Entsorgung der anfallenden Abfälle, wie z.B. Bohrrückstände, überschüssiger Bodenaushub, Abfälle aus dem Rückbau von Baustraßen usw.. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss des Bauabschnittes zeitnah vorzulegen.

e) Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Konzept für die bodenkundliche Baubegleitung und das Bodenmanagement einzureichen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Problematik der sulfatsauren Böden zu legen (siehe Kartenserie „Boden“ des LBEG sowie die Broschüren „Geofakten 24, Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ und „Geofakten 25, Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus potentiell sulfatsauren Sedimenten“).

f) Darüber hinaus sind in diesem Konzept die Altablagerungen Hamswehrum/Tief, Anlagen.Nr. 452 014 425, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Trassenverlauf befindet und Hamswehrum/Leeshaus, Anlagen-Nr. 452 014 404 zu berücksichtigen.

g) Sollten sich darüber hinaus während der Bauphase Hinweise auf bisher unbekanntes Alttablagerungen auf der gewählten Plantrasse ergeben, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde sofort darüber in Kenntnis zu setzen.

h) Dem Landkreis Aurich als Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist so lange der Zutritt zum Gelände zu gewähren, bis die Baumaßnahme abgeschlossen ist.

1.3.3 Natur- und Gewässerschutz

1.3.3.1 Allgemeines

Hinweis: Mit NLWKN ist in den Nebenbestimmungen der Geschäftsbereich VI der Direktion am Standort Oldenburg gemeint, sofern in den Nebenbestimmungen keine weiteren Angaben erfolgen.

a) **Beginn und Ende der maßgebenden Bauabschnitte** sind dem NLWKN (Betriebsstellen Brake-Oldenburg und Aurich und der Direktion, GB VI, Standort Oldenburg) rechtzeitig bzw. unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

b) Jede (bau-, anlage- oder betriebsbedingte) **Änderung der Maßnahme** ist rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem NLWKN, der NLPV und dem Landkreis Aurich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem NLWKN, der NLPV und dem Landkreis Aurich, sofern dessen Belange berührt sind. Deshalb sind Änderungen so frühzeitig anzuzeigen, dass das Erfordernis einer Genehmigung geprüft und die Entscheidung vor der geplanten Durchführung getroffen werden kann.

c) **Ausführungsplanung:** Spätestens vier Wochen vor Beginn der Horizontalbohrung ist der NLPV und dem NLWKN, - Betriebsstelle Aurich und der Direktion, GB VI, Standort Oldenburg, jeweils eine Ausführungsplanung der entsprechenden Arbeiten in deutscher Sprache zur Zustimmung vorzulegen. Die Ausführungsplanung beinhaltet:

- Nachweis der Eignung des Verlegeverfahrens und der zum Einsatz kommenden Verlegegeräte für das Erreichen der vorgegebenen Überdeckung vor dem Hintergrund der ermittelten Baugrund-Surveydaten
- Verbindliche Angaben zur Umsetzung des realzeitlichen Surveys der Tiefenlage des Kabels während der Verlegearbeiten
- Angaben zur Tragfähigkeit und Befahrbarkeit der Misch- und Schlickwatten im Trassenbereich
- die Beschreibung und Abfolge der Arbeitsschritte, einschließlich notwendiger Kabelkreuzungen
- Angaben zur Erreichbarkeit der Bohraustrittsstelle
- verbindliche Angaben zur Ausführung der wattseitigen Baustelleneinrichtungsfläche und deren Umschließung
- verbindliche Angaben zu Ausführungsart und Positionierung der Pfahlkonstruktion / Dalbenreihe zur Schutzrohrzwischenlagerung
- Alternativlösungen für die Durchführung der Arbeiten bei niedrigen Hochwasserständen
- die Zeitplanung (inkl. Tidefenster und Angaben zum Schichtbetrieb)
- das Ankerkonzept
- das Transportkonzept (einschließlich An- und Abtransport des Personals, der geplanten Liegeplätze der Begleitschiffe im trocken fallenden Watt und der Ankerplätze)
- das Umweltvorsorgekonzept als Bestandteil des ohnehin zu erstellenden Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltvorsorgekonzeptes (HSE) mit verbindlichen Angaben zur Lagerung und Entsorgung von Abfall und Abwasser-/Brauchwasser einschließlich eines Notfallplanes
- verbindliche Angaben zu den verwendeten Maschinen und Geräten (einschließlich aller Subunternehmer). Dies gilt für alle Wasserfahrzeuge, Kettenfahrzeuge, Seilwinden, motorgetriebene Drainagepumpen, Vorratsbehälter für wassergefährdende Stoffe sowie alle Geräte bei denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen (einschließlich einer Auflis-

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

tung der jeweiligen Betriebs- und Schmierstoffe und dazugehörigen Schadensverhütungs- und Schadenbekämpfungsmittel)

- verbindliche Angabe der technischen Spezifikation des Kabelsystems
- Angaben zu Vorratsbehältern für wassergefährdende Stoffe sowie allen Geräten, bei denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen (einschließlich der Auflistung der jeweiligen Betriebs- und Schmierstoffe und dazugehörigen Schadensverhütungs- und Schadenbekämpfungsmittel)

d) Verantwortliche

- Der NLPV und dem NLWKN sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Horizontalbohrungen schriftlich jeweils ein für die praktische Ausführung der Bauarbeiten innerhalb der Nationalparkgrenzen dauerhaft verantwortlicher Ansprechpartner (Bau- und Projektleiter) des Antragstellers und der ausführenden Firma zu benennen, unter Angabe von Name, Berufsbezeichnung, Dienstanschrift und Mobilfunknummer.
- Die verantwortlichen Ansprechpartner haben für die gesamte Ausführungsphase vor Ort zur Verfügung zu stehen. Die jeweiligen Zuständigkeiten innerhalb des Projektes sind mit Hilfe eines entsprechenden Organigramms darzustellen, aus welchem auch die Informations- und Entscheidungswege hervorgehen.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung (siehe Punkt 1.3.3.2 g) abzustimmen. Die naturschutzfachliche Baubegleitung übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung des Antragstellers. Die Entscheidungsfälle sind durch die Naturschutzfachliche Baubegleitung schriftlich zu dokumentieren und der NLPV und dem NLWKN durch die Vorhabensträgerin zeitnah vorzulegen.

e) Baudokumentation und -kommunikation

- Für die Baumaßnahmen ist durch die Vorhabensträgerin ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt (Bauabschnitt, tatsächliche Trassenlage und Verlegetiefe) sowie Besonderheiten (z.B. Witterungseinflüsse, Kolkungen, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden. Zu erfassen sind insbesondere:
 - ❖ Geräte im Einsatz, Personal im Einsatz
 - ❖ Lage der Schiffe bei jedem Positionswechsel, genutzte Ankerpositionen (mit Koordinaten)
 - ❖ Ausblick auf geplante Aktivitäten in den nächsten 24 Stunden
 - ❖ Auflistung der Personal- und Gerätetransporte mit Detailauflistung des Umfangs, Transportmittel, Uhrzeit (Start/Ende) mit Angaben über Start und Ziel
 - ❖ Nicht ausgeführte Arbeiten (Abweichungen vom Bauzeitenplan) mit Begründung
- Mitarbeitern der NLPV und des NLWKN sind jederzeit das Betreten der Baustelle und die Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren. Auf Verlangen ist diesen die Möglichkeit der Besichtigung der Baustelle auf Kosten des Antragstellers zu ermöglichen.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- In wöchentlichem Turnus sind Projektsitzungen der Bau- und Projektleiter und der naturschutzfachlichen Baubegleitung zum Fortgang der Arbeiten abzuhalten. Der NLPV und dem NLWKN sind auf Wunsch Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Vorhabensträger legt NLPV und NLWKN wöchentlich einen ausformulierten Bericht über den jeweiligen Baufortschritt vor. Gleiches gilt für die naturschutzfachliche Baubegleitung.

f) Verhalten von Personen

- Es ist eine Liste aller Mitarbeiter aufzustellen und laufend zu aktualisieren.
- Alle Mitarbeiter sind nachweislich hinsichtlich Arbeitssicherheit und Naturschutz einzuweisen.
- Die an dem Bauvorhaben beteiligten Personen haben sich so zu verhalten, dass die Beschädigung der im jeweilig berührten Schutzgebiet wild wachsenden Pflanzen und die Beunruhigung der dort wildlebenden Tiere auf ein Minimum beschränkt werden. Die beteiligten Personen dürfen sich lediglich im Arbeitsbereich aufhalten. Seegrasbestände und Muschelbänke dürfen nicht betreten werden. Das Deichvorland darf nur auf den vorhandenen oder von der NFB festgelegten Wegen gequert werden.
- Alle Mitarbeiter sind im Vorwege hinsichtlich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten in die Örtlichkeit einzuweisen, ansonsten ist eine Teilnahme am Baugeschehen nicht zulässig. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Projekt.
- Fahrzeugbewegungen: Unnötige Fahrzeugbewegungen im Bereich des Nationalparks sind zu vermeiden. Für den Geräte- und Personentransport sind vorhandene Zuwegungen zu benutzen.

g) **Herstellungskontrolle:** Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.3.3.2 Durchführung der Bauarbeiten

a) Durchführung der Verlegearbeiten

- Schwimmende Einheiten müssen stets so eingesetzt werden, dass der Wattboden nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn bei Eigenantrieb 30 cm und bei Pontons 10 cm Wassertiefe unterschritten werden. Fahrten dürfen nur dann begonnen werden, wenn das Fahrtziel höchstwahrscheinlich erreicht werden kann. Es ist stets defensiv zu fahren, so dass es nicht zu Grundberührungen oder Sedimentaufwirbelungen kommen kann.
- Jetboote dürfen auf den Wattflächen nicht eingesetzt werden. Speedboote dürfen nur für langsame Fahrten eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass sie mit Außenbordmotoren mit höhenverstellbarer Antriebsschraube ausgerüstet sind.
- Das Trockenfallenlassen schwimmender Einheiten auf den Wattflächen ist zu minimieren. Die betreffenden Liegeplätze sind im Rahmen der Ausführungsplanung so festzulegen, dass schutzwürdige Bereiche geschont werden.
- Alle selbstfahrenden schwimmenden Einheiten und Arbeitspontons sind mit AIS-Sendern auszustatten. Eine Ausnahme bilden lediglich komplett offene Boote ohne

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Aufbauten oder Ruderhäuser von 5-7 m Länge, die bauartbedingt nicht schneller als 8kn fahren können. Die Sender sind während der gesamten Einsatzdauer im Projekt in Betrieb zu halten, auch während der Arbeitspausen und Liegezeiten.

- Vor Einsatzbeginn müssen technische Datenblätter aller schwimmenden Einheiten, einschließlich rechnerischer Nachweise des voraussichtlichen effektiven Tiefgangs während des Einsatzes, vorgelegt werden. Ergänzend sind ggf. Aussagen zu der zusätzlich benötigten Wassertiefe für eventuelle Schiffsantriebe zu machen. Es sind aktuelle technische Datenblätter für alle Maschinen und Geräte vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Es sind nur Maschinen und Geräte in einwandfreiem technischen Zustand zugelassen, ein entsprechender Nachweis über die direkt vor Baubeginn durchgeführte Gerätewartung ist der Bauleitung des Antragstellers vor Transport zur Baustelle vorzulegen.
- Die jeweiligen Höchstgeschwindigkeiten ergeben sich aus der NPNordSBefV. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Fahrtgeschwindigkeiten im Eulitoral baustellenintern weitergehend zu regeln, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Korridore für Schiffs- und Bootsbewegungen festzulegen.
- Für das Erreichen des Bohraustrittspunktes mit schwimmendem Gerät ist die Springtidezeit vorausschauend zu nutzen, es sei denn es wird im Vorfeld gegenüber der NLPV der Nachweis geführt, dass auch bei MHW ausreichende Wassertiefen für das schadlose Ein- und Ausschwimmen vorliegen. Die Hochwasserscheitelpunkte sind exakt einzuhalten.
- Es ist sicherzustellen, dass im Eulitoral durch das Befahren keine nachhaltige Änderung des Wasserabflussverhaltens (Entstehung neuer Priele) hervorgerufen wird.
- **Einsatz Kettenfahrzeuge:** Der Einsatz von Kettenfahrzeugen ist nur dann zulässig, wenn die Befahrbarkeit / Tragfähigkeit des Schlick- und Mischwattes im Trassenbereich in der Ausführungsplanung nachgewiesen wird. Die im trocken fallenden Wattbereich eingesetzten Kettenfahrzeuge (z.B. Pflug / Hydraulikbagger) dürfen einen Bodendruck von 230g/cm² nicht überschreiten. Es ist sicherzustellen, dass im Eulitoral durch das Befahren keine nachhaltige Änderung des Wasserabflussverhaltens (Entstehung neuer Priele) hervorgerufen wird. Kettenlaufwerke haben äußerlich absolut fett- und ölfrei zu sein.
- **Der Einsatz von Hydraulikbaggern** ist auf einen Arbeitsstreifen von 15 m rechts oder links der Leitungsachse zu beschränken. Die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränkenden Baggerfahrten auf dem Arbeitsstreifen sind als Bestandteil der Ausführungsplanung nach Art und Anzahl zu beschreiben.

b) Kampfmittelräumung

- Für das Erreichen und Verlassen der Verdachtspunkte von Kampfmitteln unter Einsatz des angegebenen, mit Wattbagger ausgerüsteten Kombipontons, der mittels Arbeitsbooten eingeschwommen werden soll, ist die Springtidezeit vorausschauend zu nutzen, es sei denn es wird im Vorfeld gegenüber der NLPV der Nachweis geführt, dass auch bei MHW ausreichende Wassertiefen für das schadlose Ein- und Ausschwimmen vorliegen. Die Hochwasserscheitelpunkte sind exakt einzuhalten.
- **Baggerarbeiten** erfolgen ausschließlich bei Niedrigwasser und nur stationär vom Ponton aus.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Die Flächenbeanspruchung für das Herstellen von Gruben und das seitliche Lagern von Aushub sind bestmöglich zu minimieren.
- Mit dem Bagger ausgehobene Löcher (>80cm Tiefe) sind noch während der gleichen Niedrigwasserphase mit dem seitlich gelagerten Aushub wieder zu verfüllen.
- **Baubegleitendes Monitoring:** Zur Überprüfung und Erfassung der prognostizierten, baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Morphologie, Biotoptypen, Makrozoobenthos, Pflanzen, Brut- und Rastvögel sowie auf das Landschaftsbild ist ein baubegleitendes Monitoring durchzuführen. Dabei sind u.a. täglich bei Niedrigwasser alle durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Watten flächenscharf aufzunehmen und hinsichtlich ihrer Intensität einzustufen.

c) Horizontalbohrungen

Spüldruck / Ausbläser: Die einzelnen Horizontal - Bohrgänge sind mit so geringem Spüldruck durchzuführen, dass nach tiefbautechnischem Ermessen keine sog. „Ausbläser“ (Austreten von Bentonit - Wassergemisch an der (Watt-) Bodenoberfläche) entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle des Spüldruckes und der Bohrstrecke zu gewährleisten, um evtl. Ausbläser sofort zu erkennen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Reinigung vorzuhalten. Für den Fall, dass unerwartete Spüldruckverluste auftreten, ist die Horizontalbohrung zu stoppen, bis die Ursache ermittelt ist. Eintretene Schadensereignisse sind durch die für die Ausführung vor Ort verantwortliche Bauleitung der NLPV und dem NLWKN sofort mitzuteilen. Durch die Bauleitung sind in Abstimmung mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Wattbaustellen Bohraustritt: Der Raumbedarf für die Wattbaustellen einschließlich der erforderlichen Transportlogistik ist bestmöglich zu minimieren. Einrichtung, Betrieb und Räumung der Wasserbaustellen haben ausschließlich von der Wasserseite her zu erfolgen. Für das Ein- und Ausschwimmen der Arbeitsgeräte ist die Springtidezeit zu nutzen. Die Hochwasserscheitelpunkte sind hierbei exakt einzuhalten. Nur für den Fall, dass eine Einfassung des Bohraustrittspunktes mit einer schwimmenden Baugrubenumschließung (SBU) nachweislich nicht möglich ist, sind Spundungen zulässig. Spundwände sind einzuvibrieren und dürfen nicht eingeschlagen werden.

Montage der Bohrspülungs-Rückführleitung: Auf eine oberirdische Verlegung einer Bohrspülungs-Rückführleitung ist zu verzichten, wenn hierfür eine vorhandene Bohrung genutzt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Befahren des Wattes zwischen Vorlandkante und Bohraustrittspunkt mit Kettenfahrzeugen zum Auslegen der Rückspüleleitung zu vermeiden. In der Ausführungsplanung sind alternative Vorgehensweisen (z.B. Seilwinde, Ausschwimmen bei Hochwasser) vorzusehen. Im Vorland ist die Spüleleitung auf vorhandenen Wegen auszulegen.

„Pfahlkonstruktion“ zur Schutzrohrzwischenlagerung: Die Anlage einer Dalbenreihe zur Zwischenlagerung des Schutzrohrstranges im Mischwatt über unbestimmte Zeit ist nicht zulässig. Der Standort der Dalbenreihe und die Zeitdauer der Schutzrohrlagerung sind mit der NLPV und dem NLWKN abzustimmen. Hierfür ist möglichst ein Standort im Sublitoral zu suchen, an dem der Rohrstrang auch bei Niedrigwasser noch schwimmt. Steht ein geeigneter Standort im Sublitoral nachweislich nicht zur Verfügung kann auf einen Standort im Eulitoral ausgewichen werden. Der Standort ist in der Ausführungsplanung darzustellen. Die Dalben sind einzuvibrieren und dürfen nicht eingeschlagen werden. Das Ein- und Ausschwimmen des Schutzrohrstranges zu und von der Dalbenreihe einschließlich des Handlings vor Ort (Vertäuen und Lösen der Stränge mit zusätzlichen Sicherungsverkehren) dürfen ausschließlich bei Tidenhochwasser (2

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Stunden vor bis 1 Stunde nach Tidehochwasser) erfolgen. Bei einer Lagerung im Eulitoral ist der Schutzrohrstrang zeitnah zum Einzug einzuschwimmen und darf nicht länger als 5 Tage im Watt lagern.

Es ist für die gesamte Standzeit der Dalben vom Antragsteller sicherzustellen, dass die Dalben und die daran gelagerten Rohrstränge lagestabil bleiben. Der Abstand zwischen den einzelnen Dalben / Führungsjochen sollte mindestens 70 m betragen. Soweit sich in der Ausführungsplanung ein geringerer Abstand als erforderlich ergibt, ist der Ausführungsplanung der rechnerische Nachweis für den Mindestabstand beizufügen.

d) Bauzeiten

Die Horizontalbohrarbeiten erfolgen gemäß nachfolgender Bauzeiten:

Auf die Einschränkungen aus deichrechtlichen Belangen bei Arbeiten an den Küstenschutzanlagen wird verwiesen (siehe Nebenbestimmung 1.3.4 f)

Bauabschnitt	Baudurchführung
Horizontalbohrungen zur Querung des Festlanddeiches und des Vorlandes bei Hamswehrum	Einrichtung der Wasserbaustelle ab 01.07.2013; 15.07. bis 30.09.2013 inklusive Räumung und Wintersicherung
Wattkabelverlegung und Einzug der Kabel in die vorhandenen Schutzrohre	15.07. bis 30.09.

Die angegebenen Bauzeitenfenster sind einzuhalten. Aus betrieblichen Gründen kurzfristig notwendige Abweichungen sind der NLPV, dem NLWKN und dem Landkreis Aurich unverzüglich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.

Nachtarbeiten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr im Eulitoral und im Flachwasserbereich in denen ankergestützte schwimmende Einheiten oder Kettenfahrzeuge zum Einsatz kommen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der NLPV zulässig.

e) Vorlage Bestandspläne

Nach Durchführung der Baumaßnahme sind dem NLWKN (Betriebsstellen Aurich und Norden-Norderney, Direktion GB VI, Standort Oldenburg) und der NLPV Bestandspläne der eingebauten Kabel und Schutzrohre mit Nachweisen der Bauzeiten, des katastergenau eingemessenen Kabelverlaufs und der Verlegetiefen in m NHN spätestens 6 Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen.

Format: Je 1-fach schriftlich sowie als PDF-Dokument uns als ArcView- oder ArcGIS lesbares Shape oder ArcInfo Export Cover (*.E00) projiziert in das Koordinatensystem Gauss-Krüger 3. Streifensystem (9 Grad Ost Zentralmeridian, 3 Grad breite Meridianstreifen), mit geodätischem Bezugssystem PD (Potsdam Datum, DHDN, Ellipsoid Bessel 1841), das GIS-Shape /-Cover, hinsichtlich der Verlegetiefen und Bauzeiten ist abschnittsweise entsprechend zu attributieren.

Die schriftliche Angabe des Kabelverlaufes kann sich auf eine tabellarische Aufstellung der Kabelkoordinaten für die Eintritts-, Austritts- und sämtliche Richtungsänderungspunkte im Verlauf beschränken. Die Angabe der Koordinaten hat mit Benennung des verwendeten Koordinaten- und geodätischen Bezugssystems zu erfolgen: z.B. Geografische Koordinaten mit Angabe der Längen- und Breitengrade in gradualer (Grad-Minuten-Sekunden, ggmms) oder nautischer Notation (Grad-Minuten-Dezimalminuten; ggm.nnnn), Bezugssystem WGS 84

f) Maschinen, Geräte und Stoffe

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Fette, Öle, Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder vergleichbare Schadstoffe dürfen im Wattenmeer nicht gelagert werden. Es ist auszuschließen, dass durch eingesetzte Arbeitsgeräte Schadstoffe (z. B. Öle, Schmierstoffe, Säuren, Bohrflüssigkeiten) in das Wattenmeer und die Gewässer gelangen. Gegebenenfalls sind Auffangvorrichtungen zu errichten. Eine vollständige Entsorgung von ungewollt eingebrachten Schadstoffen ist im Bedarfsfall sicher zu stellen.

Stahlseile, Fahrzeugketten etc. müssen äußerlich absolut fett- und ölfrei sein. Bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der VAWS einzuhalten. Sollten dennoch Schadstoffe in das Gewässer gelangen, sind diese unverzüglich, soweit möglich, aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Der NLPV und dem NLWKN ist darüber unverzüglich zu berichten.

Alle Maschinen, Geräte und Stoffe sind auf Umweltverträglichkeit zu überprüfen und müssen dem Nulleinleitungskonzept entsprechen. Es sind nur Maschinen und Geräte in einwandfreiem technischem Zustand zugelassen, ein entsprechender Nachweis über die direkt vor Baubeginn durchgeführte Gerätewartung ist der Bauleitung des Antragstellers vor Transport zur Baustelle vorzulegen. Bei schwimmenden Einheiten und Unterwassergeräten dient als Mindestanforderung für die Einhaltung des Nulleinleitungskonzeptes die Vorlage eines „Fit for Purpose“-Zertifikats einer Zertifizierungsstelle (z.B. Germanischer Lloyd) gegenüber der örtlichen Bauleitung des Vorhabensträgers. Bei der Zertifizierung sind alle Teile der hydraulischen Anlage mindestens mit dem vorgesehenen maximalen Betriebsdruck, der unter allen beabsichtigten Anwendungen erreicht werden kann, auf Dichtigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Die Ursachen von dabei auftretenden Leckagen sind im Prüfbericht zu benennen. Gegenüber der örtlichen Bauleitung des Vorhabensträgers ist die Beseitigung der Leckagen vor Freigabe des Gerätes nachzuweisen.

Es ist ausschließlich die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 zulässig. Ist eine Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten aus technischen Gründen nicht möglich, gilt folgende Vorgehensweise:

Bei unter Wasser arbeitenden Geräten (ohne visuelle Kontrollmöglichkeiten):

Durch einen unabhängigen Sachverständigen (öffentlich bestellter Sachverständiger oder Mitglied im BFVS e.V.) ist gegenüber NLWKN und NLPV gutachtlich nachzuweisen, dass das jeweilige Gerät für die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten grundsätzlich nicht geeignet ist. Ist der Nachweis erbracht, muss von dem Sachverständigen die Dichtigkeit und Zuverlässigkeit des Hydrauliksystems vor Ort kurz vor der Inbetriebnahme gegenüber der örtlichen Bauleitung des Vorhabensträgers schriftlich bestätigt werden. Die Bauleitung des Vorhabensträgers informiert die NFB und den HSE-Beauftragten. Erst dann darf das Gerät für den Einsatz freigegeben werden. Im Unterwasserbereich sind mindestens die Vorgaben für „Erhöhte Anforderungen“ nach BG-Regel 237 „Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz“ zu berücksichtigen.

Bei über Wasser, im Watt und an Land arbeitenden Geräten (ständige visuelle Kontrolle gegeben):

Die örtliche Bauleitung des Vorhabensträgers begründet schriftlich gegenüber NLWKN und NLPV die technischen Ausschlussgründe für die Verwendung schnell biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten im jeweiligen Gerät. Vor Freigabe Gerätes durch die örtliche Bauleitung des Vorhabensträgers hat diese in Abstimmung mit der NFB und dem HSE-Koordinator geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Küstenmeer erfolgen kann (Einhaltung des Nulleinleitungsprinzips).

Es ist ein Stoffkataster, Gefahrstoffkataster und Gerätekataster für sämtliche Arbeiten innerhalb des Nationalparks anzulegen, laufend zu aktualisieren und von der örtlichen Bauleitung des

Vorhabenträgers dem HSE-Beauftragten sowie der NFB nach Erstaufstellung und Aktualisierung jeweils zur Zustimmung vorzulegen. Nicht aufgeführte Maschinen, Geräte und Stoffe dürfen nicht eingesetzt werden, Zuwiderhandlung führt zur jeweiligen Stilllegung und Entfernung von der Baustelle.

Für alle wassergefährdenden Stoffe und Bohrmittel sind DIN – Sicherheitsdatenblätter (auf Deutsch und max. 2 Jahre alt) vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Alle baubedingten Abfälle und Reststoffe sind nach Fraktionen (gemäß Abfallschlüssel-Nr.) getrennt zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Das gilt auch für bentonithaltige Reste und Verdämmer. Über Abfallarten und -mengen, Entsorgungswege und Verbleib (Entsorgungsnachweise) ist Buch zu führen.

Die Beeinträchtigungen des Wattbodens z.B. durch Befahren, Ankern, Schraubenstrahl, Einrichten von Baugruben ist z.B. durch Optimierung des Bauablaufs, des Geräteeinsatzes, der Geräteauswahl und der Ausnutzung der Tideverhältnisse auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

g) Naturschutzfachliche Baubegleitung

Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material), die eigentliche Bauausführung, die Nacharbeiten und die Ausführung der Bergungsarbeiten zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit sind durch eine **naturschutzfachliche Baubegleitung** mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten. Das Leistungsverzeichnis der naturschutzfachlichen Baubegleitung ist bei einer Ausschreibung dieser Leistungen rechtzeitig vorher, bei einer freihändigen Vergabe vor Vertragsabschluss, einvernehmlich mit der NLPV abzustimmen. Die berufliche Qualifikation der baubegleitenden Fachkraft ist der NLPV und dem NLWKN nachzuweisen über einen Hochschulabschluss in den Diplom-Studiengängen Landespflege, Landschaftsplanung, Landschaftsökologie und vergleichbar oder im Diplom-Studiengang Biologie mit Studienschwerpunkt Ökologie, Zoologie oder Botanik und vergleichbar oder im Diplom-Studiengang Geographie mit Studienschwerpunkt Physische Geographie / Geoökologie und vergleichbar, sowie über eine Referenzliste der bislang im Wattenmeer bearbeiteten oder begleiteten Projekte. Ggf. fehlende formale Qualifikation (o. g. Hochschulabschlüsse) kann im Einzelfall mit Zustimmung der NLPV durch nachgewiesene Fachkunde im speziellen Aufgabengebiet ersetzt werden. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind dem NLWKN und der NLPV gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

Vorlage des Ergebnisberichts der naturschutzfachliche Baubegleitung: Die naturschutzfachliche Dokumentation und Bewertung der Bauarbeiten ist der NLPV und dem NLWKN spätestens sechs Monate nach Ende der Horizontalbohrung schriftlich vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf charakteristische Fotos und Videoaufnahmen anzufertigen. Diese sind der NLPV und dem NLWKN unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

h) Monitoring

Baubegleitendes Monitoring: Zur Überprüfung und Erfassung der prognostizierten, baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Morphologie, Biotoptypen, Makrozoobenthos, Pflanzen, Brut- und Rastvögel sowie auf das Landschaftsbild ist ein baubegleitendes Monitoring durchzuführen. Zum baubegleitenden Monitoring zählt auch ein Monitoring der Regeneration der Arbeitsbereiche im Watt. Die Fragestellungen, fachliche Konzeption und methodischen Standards des Monitorings sind vorher einvernehmlich mit der NLPV abzustimmen.

i) Öffentlichkeitsarbeit:

Durch Bauschilder an zentraler Stelle Binnendeichs und durch geeignete Faltblätter sind die örtliche Bevölkerung und Touristen über das Vorhaben und die damit verbundenen Vorkehrungen zum Schutz der Natur sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen zu informieren.

1.3.4 Deichschutz

- a) Die Kreuzung ist rechwinklig zur Deichachse anzulegen.
- b) Die Bauarbeiten sind in enger Abstimmung mit der Deichacht Krummhörn durchzuführen. Vor Baubeginn sind die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Deichacht Krummhörn als Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige zu schließen.
- c) Beginn und Ende der Arbeiten sind der Unteren Deichbehörde (Landkreis Aurich) rechtzeitig anzuzeigen.
- d) Der Unteren Deichbehörde ist ein verantwortlicher kompetenter Bauleiter mit Adresse, Telefon- und Mobilfunknummer als Ansprechpartner zu benennen.
- e) Der vorgenannte Bauleiter hat sich täglich beim Sturmflutwarndienst des NLWKN über die Wetterlage zu informieren und dies schriftlich zu dokumentieren.
- f) Die Baustelleneinrichtung ist ab dem 15. August auf ein unbedingt erforderliches Minimum zu reduzieren. Es muss sichergestellt sein, dass innerhalb eines Tages eine gänzliche Räumung erfolgen kann.
- g) Mängel und Schäden im Deichbereich, die auf die o.g. Maßnahme zurückzuführen sind, hat der Genehmigungsinhaber sofort abzusichern und nach Abstimmung mit der Unteren Deichbehörde und dem Träger der Deicherhaltung auf seine Kosten zu beseitigen.
- h) In allen Fragen der Deichsicherheit ist den Weisungen der für die Unterhaltung des Hauptdeiches zuständigen Deichacht Krummhörn, sowie der Unteren Deichbehörde Folge zu leisten.
- i) Seeseitig der seeseitigen Grenze der Lahnung (unterer Ansatzpunkt der Böschung) soll ein Abstand von 5 Metern als Arbeitsraum für Unterhaltungsmaßnahmen freigehalten werden. Der Abstand kann bei Bedarf in Abstimmung mit dem NLWKN – Betriebsstelle Norden-Norderney – unterschritten werden.

1.3.5 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange

1.3.5.1 Allgemeines

- a) Die Vorhabensträgerin hat jede geplante Änderung der Baumaßnahme vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden mitzuteilen und einvernehmlich abzustimmen.
- b) Werden durch die Arbeiten, Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabensträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden zu beseitigen.
- c) Nach der Verlegung des Kabelsystems ist eine Abnahme durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden erforderlich. Hierfür sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Verlegearbeiten die Bestandspläne vorzulegen.

1.3.5.2 Kabelverlegung und HDD- Bohrung

- a) Die Ausführungsplanung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Emden als zuständiger Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen in zustimmungsfähiger Form spätestens vier Wochen vor Baubeginn

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

beim WSA Emden einzureichen. Hiervon unberührt bleiben Planänderungen, welche bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen sind.

b) Bei der Errichtung und der Durchführung der Bauarbeiten hat die Vorhabensträgerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

c) Beseitigt die Vorhabensträgerin die o.g. Mängel nach Aufforderung des WSA Emden trotz einer ihr gesetzten Frist nicht, so kann die Genehmigung nach vorheriger Mahnung auf Verlangen des WSA Emden widerrufen werden.

d) Spätestens 4 Wochen vor Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen sind privatrechtliche Vereinbarungen in Form von Nutzungs- und Gestattungsverträgen mit dem WSA Emden abzuschließen.

e) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten die für die Maßnahme verantwortliche Person mit vollständigen Kontaktdaten während der Bauzeit schriftlich zu benennen. Die Vorhabensträgerin hat zu gewährleisten, dass diese verantwortliche Person permanent über die angegebenen Kontaktdaten erreichbar ist.

f) Die Vorhabensträgerin hat dem WSA Emden den Baubeginn sowie die zum Einsatz kommenden Wasserfahrzeuge 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat die Vorhabensträgerin einen aktualisierten Bauzeitenplan unter Angabe der zeitlichen Durchführung der Arbeiten sowie der Arbeitspositionen der Wasserfahrzeuge vorzulegen.

g) Zur Durchführung außergewöhnlicher Schleppzüge, Bergungen und andere Sondertransporte auf den Seeschiffahrtsstraßen, die nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss abgedeckt sind, ist rechtzeitig eine gesonderte schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 Seeschiffahrtsstraßenordnung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Emden zu beantragen.

h) Die Vorhabensträgerin hat sich mit Betreibern benachbarter Leitungen und Kabel hinsichtlich der Verlege- und Wartungsarbeiten in Bezug auf die Sicherheit der Kabel und Leitungen abzustimmen. Über die Sicherheitsabstände zu diesen Leitungen und Kabeln hat die Vorhabensträgerin Vereinbarungen mit den Kabel- und Leitungsbetreibern zu treffen. Eine schriftliche Bestätigung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

i) Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die Bauarbeiten keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

j) Die Vorhabensträgerin hat die Ermittlung, Erkundung sowie ggf. die Bergung und Beseitigung vorhandener Kabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks, Munitionsreste und sonstiger Objekte eigenverantwortlich durchzuführen.

k) Vorbereitende Maßnahme zur Räumung der Kabeltrasse und Herstellung von Kreuzungsbauwerken sind mittels DGPS-Datenaufnahmen zu dokumentieren und beim WSA Emden einzureichen. Hierbei ggf. zu schneidende stillgelegte Kabel sowie zunächst temporär auf dem Gewässerboden abgelegte Kabelenden sind derartig zu sichern, dass eine Beeinträchtigung der Schifffahrt ausgeschlossen ist. Die abgelegten Kabelenden sind einzumessen und die Koordinaten in WGS 84-Format an das WSA Emden zu übermitteln.

l) Die Vorhabensträgerin hat bei Beendigung der Bauarbeiten alle Geräte und Hilfsmittel restlos zu entfernen.

m) Der Abschluss der Arbeiten ist dem WSA Emden unverzüglich nach Beendigung anzuzeigen.

n) An der Festlandküste wird im Bereich der Deichkreuzung bei Hamswehrum die Lahnung, die sich im Besitz des NLWKN befindet, unterquert. Es ist geplant, von der seeseitigen Grenze der

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Lahnung einen Fußgängersteg zum Bohraustrittspunkt zu errichten. Für den Steg ist nachzuweisen, dass er den Belastungen bei Sturmflut standhält und keine Gefährdung der Küstenschutzanlage darstellt.

Der mittels Pfahlreihe zu konstruierende Zugangssteg zu den wasserseitigen Baugruben ist bei Dunkelheit dauerhaft zu beleuchten. Die Beleuchtung ist für den Schiffsverkehr blendfrei auszurichten und am letzten Dalben der Pfahlreihe zu installieren.

o) Sollten für die Horizontalbohrungen im Bereich der Bundeswasserstraße Hilfskonstruktionen errichtet werden müssen, die nicht in den Antragsunterlagen enthalten sind, ist die Durchführung rechtzeitig vorher mit dem WSA Emden abzustimmen.

p) Sollten für die Zwischenlagerung der Schutzrohrstränge im Bereich der Bundeswasserstraße Dalbenkonstruktionen o.ä. errichtet und Schutzrohrstränge eingeschwommen werden müssen, ist die jeweilige Positionierung der Dalben und die Durchführung der Maßnahme mindestens 2 Wochen vor Ausführung mit dem WSA Emden abzustimmen.

q) Die Positionen der Dalbenkonstruktionen (Koordinatenangaben) sind dem WSA Emden unmittelbar nach Einbau anzuzeigen. Die zur Errichtung der Dalben eingesetzten Wasserfahrzeuge sind gemäß Regel 27 (b) der Internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR) zu kennzeichnen. Die Seeschiffahrtsstraßenordnung und die Schifffahrtsordnung Emsmündung sind zu beachten. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung des Schiffsverkehrs durchzuführen und dürfen diesen nicht behindern.

Jeder Dalben ist ab Oberkante Kopf auf 1,0 m Länge weiß zu kennzeichnen. Der erste und der letzte Dalben sind mittels Beleuchtung nachts zu kennzeichnen (gelbe Blitzkennung (Blz) gelb 4 Sek). Die Einrichtung der Dalbenreihe wird nur zur temporären Lagerung der Leerrohre bis zu deren Einbau gestattet; eine ev. Funktion als Dalbenliegeplatz für Arbeitsgeräte oder ähnliches ist ausgeschlossen. Die Dalbenreihe ist mit einem Festmacheverbotsschild gem. Seeschiffahrtsstraßenordnung Anlage 1 Nr. A 9 zu kennzeichnen.

Die Befestigung der gebündelten Leerrohre an den Dalben ist täglich zu kontrollieren. Der wasserseitige Antransport der Kabelschutzrohre ist durch ein Verkehrssicherungsfahrzeug zu begleiten und rechtzeitig vorher mit dem WSA Emden abzustimmen. Der Rückbau der Dalben- bzw. Pfahlreihe hat unmittelbar nach Einbau der Schutzrohre zu erfolgen.

r) Eventuelle Arbeitsebenen (Pontons, Verlegeeinheiten) sind gem. Anl. 1 der Seeschiffahrtsstraßenordnung mit dem Zeichen A 4 zu bezeichnen.

s) Treten während der Bohrarbeiten Hindernisse auf, die nicht durchbohrt werden können und einen Baustopp verursachen oder treten unzulässige Abweichungen gegenüber der Sollbohrlinie in vertikaler oder horizontaler Richtung auf, so ist das WSA Emden unverzüglich zu informieren (Herr Memmen, Tel.: 04921-802 331). Falls eine Hindernisbeseitigung ausschließlich von der Wasserseite her erfolgen muss, wird im Einzelfall über den weiteren Fortgang der Bohrarbeiten und der Hindernisbeseitigung einvernehmlich entschieden.

t) Austritte von eventuell zu verwendenden Bohrspülungen bzw. Stützflüssigkeiten an die Geländeoberfläche sind zu vermeiden. Als Bohr- oder Stützflüssigkeit ist eine Suspension auf natürlicher Basis zu wählen, welche keine Umwelt- oder Grundwasser gefährdenden Bestandteile enthalten darf. Für den Fall, dass die Bohrungen durch kiesige Bereiche führen, ist zur Stabilisierung des Bohrloches eine Suspension zu wählen, die den Abstrom der Suspension in den Porenraum weitgehend verhindert.

u) Eventuelle entstandene Hohlräume zwischen dem Mantelrohr und dem anstehenden Baugrund sind mit einem geeigneten Zementdämmstoff kraftschlüssig zu verdämmen.

v) Das anfallende Aushubmaterial im Rahmen des Baustellenbetriebes darf nicht in die Bundeswasserstraße eingebracht werden.

1.3.6 Belange der Denkmalpflege

Nach §§ 2, 6, 13 und 14 NDG ist eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Aurich) erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden.

1.3.7 Belange des I. Entwässerungsverbandes Emden

Durch die Maßnahme wird ein Gewässer III. Ordnung, das sich im Eigentum bzw. in der Unterhaltungspflicht des I. Entwässerungsverbandes Emden befindetet, durch den Kabeltrassenverlauf gekreuzt.

a) Die Konstruktions- bzw. Leitungsoberkante ist grundsätzlich 2 m unter Gewässersohletiefe zu verlegen. Bei Gewässern mit einer Breite über 7 m mind. 3,5 m unter der Gewässersohle. Sollten Schutzvorrichtungen wie Platten über der Leitung verlegt werden, so ist diese als Konstruktionsoberkante anzusehen.

b) Die Arbeiten sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, dabei ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Gewässerdaten von Nordwest nach Südost:

Gewässernummer	Gewässername	Sohltiefe NN	m	Sohlbreite m	Böschungsneigung 1:x
132/5	III. Ordnung	-1,31		1,5	1,5

c) In den Böschungsbereichen muss die Verlegetiefe gleichfalls mind. 2 m bzw. 3,50 m, rechtwinklig zur Böschung gemessen, betragen.

d) Bei Kabel- und Leitungsverlegungen parallel zu Böschungen von Verbandsgewässern muss ein 10 m Böschungsabstand eingehalten werden.

e) Kabel und Leitungen müssen im Sohl- und Böschungsbereich zum Schutz vor mechanischer Beschädigung dauerhaft gesichert werden (z.B. Schutzrohr oder entsprechende Abdeckung) oder aus korrosionsbeständigem widerstandsfähigem Material (z.B. HDPE) hergestellt werden.

f) Die Düker sind dauerhaft gegen Auftrieb zu sichern.

g) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Aufgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.

h) Bei Durchlass- und Brückenanhängungen sind der Abflussquerschnitt des Gewässers und das lichte Öffnungsprofil von Einbauten freizuhalten.

i) Das Erreichen der erforderlichen Verlegetiefe ist dem Verband jeweils nachzuweisen. Die Anwesenheit eines Verbandsvertreters bei der Nachweiserstellung ist durch rechtzeitige Terminmitteilung zu ermöglichen.

j) Durch Bauarbeiten in Anspruch genommene Verbandsanlagen sind unverzüglich ordnungsgemäß wiederherzustellen.

k) Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Verband anzuzeigen. Es ist ein Abnahmetermin über die Arbeiten am Verbandsgewässer zu vereinbaren.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- l) Dem Verband sind Bestandspläne in einfacher Ausfertigung kostenlos zu übergeben. Die Pläne müssen Auskunft über Art, Anzahl, Lage und Verlegetiefe der Düker geben. Die Lagen der Düker sind in Gauß-Krüger-Koordinaten anzugeben (Rechts- und Hochwerte).
- m) Bei Aus- und/oder Umbauerfordernissen an den Verbandsgewässern, Brücken und Durchläsen, sind die Rohre/Leitungen/Kabel/Anhängungen/Düker auf Kosten der Genehmigungsinhaberin den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- n) Dem Verband dürfen aus den Maßnahmen und deren Folgen weder Kosten noch Ansprüche angelastet werden.
- o) Die Dükerung ist in der Örtlichkeit gut sichtbar zu kennzeichnen. Dieses kann über Hinweisschilder, o.ä. erfolgen. Ferner sind die an jeder Kreuzung vorgesehenen Warnhinweisschilder (Dükerbeschilderung) nicht nur einmalig aufzustellen, sondern jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem Entwässerungsverband Emden ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum 01. August (Räumbeginn) zu melden.
- p) Die jeweilige einzelne Kreuzungsmaßnahme ist mit dem Verband abzustimmen und entsprechend in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- q) Nach Abschluss der Maßnahme sind entsprechende Koordinaten bzw. detaillierte Lageplanauszüge mit dem tatsächlichen Leitungsverlauf an den Verband zur GIS-Einarbeitung und Pflege zu übersenden.
- r) Die Gewässerkreuzungspunkte sind unmittelbar vor Verlegebeginn und nach Abschluss der Gewässerkreuzung dem Verband anzuzeigen.
- s) Wassereinleitungen sind grundsätzlich mit dem Verband abzustimmen. Nur unbelastetes Wasser ohne Sedimente darf böschungsschonend nach Beachtung von Vorgaben des Verbandes bzw. des Landkreises Aurich eingeleitet werden.
- t) Die Entwässerung darf durch derartige Bauvorhaben grundsätzlich nicht gefährdet werden. Der freie Wasserabfluss muss insgesamt permanent gewährleistet werden.
- u) Die Gewässerunterhaltung darf nicht unterbrochen werden.
- v) Bodenpartikelablagerungen, die im Zuge der Baumaßnahme im Gewässer entstehen, sind auf Kosten des Antragstellers gemäß Anweisung des Entwässerungsverbandes zu entfernen.
- w) Die Böschungsbereiche sind nach Bearbeitung entsprechend den vorliegenden Böschungsverhältnissen der jeweiligen benachbarten Örtlichkeit wieder anzupassen.
- x) Hinsichtlich der Grundstücksnutzung, der Unterhaltungerschwernisse, der Geoinformationssystempflege des Verbandes, der Eintragung von Dienstbarkeiten und weiterer Betroffenheit als Grundstückseigentümer und Gewässerunterhaltungsträger ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem I. Entwässerungsverband Emden zu schließen.

1.3.8 Fischereirechtliche Belange

Bei der Überspannung von Oberflächengewässern sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden.

1.4 Zusagen

1.4.1 Allgemeines

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabensträgerin sind einzuhalten, auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.5.2 Vorbehalt Landkreis Aurich zur Sicherstellung der Deichsicherheit

Der Unteren Deichbehörde (Landkreis Aurich) wird vorbehalten, aus Gründen der Deichsicherheit weitere als die unter Punkt 1.3.4 verfügten Nebenbestimmungen festzusetzen und diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

1.5.3 Vorbehalt Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten - und Naturschutz (NLWKN) wird vorbehalten, nach Vorlage der Ausführungsplanung weitere als die unter Punkt 1.3.3 und 1.3.4 verfügten Nebenbestimmungen zu erlassen und diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

1.5.4 Vorbehalt Kompensation der Kampfmittelräumung

Stellt sich im Zuge des unter Punkt 1.3.3.2 b) angeordneten baubegleitenden Monitorings heraus, dass sich durch die tatsächliche Umsetzung der Herstellung der Kampfmittelfreiheit der im Maßnahmenblatt EZ2 bilanzierte und berechnete Eingriff so erhöht, dass ein darüber hinaus gehender Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorliegt, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. eine weitere Ersatzzahlung zu verfügen.

1.5.5 Vorbehalt Rückbau

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, auf Grundlage des Ergebnisses der unter Punkt 1.3.1 angeordneten Vorlage der Änderungsunterlage zur Folgenbetrachtung, einen - gegebenenfalls auch teilweisen – Rückbau des Kabelsystems, sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anzuordnen. Die Entscheidung muss endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Änderungsunterlage erfolgen.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren umfasst die Deichkreuzung Hamswehrum im Planfeststellungsverfahren für die Netzanbindung der Offshore- Plattform DolWin gamma von der Übergabemuffe Land- /Seekabel bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerkes Hamswehrum mittels eines 600kV- Gleichstromkabels (Hin- und Rückleiter).

Für die Anbindung per Landkabel vom Anlandungspunkt Hamswehrum an das Umspannwerk Dörpen West sowie per Seekabel von der 12-Seemeilen-Grenze bis zur Deichkreuzung werden gesonderte Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages der TenneT Offshore GmbH vom 13.12.2012 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß der §§ 43a bis 43e EnWG, 72 bis 78 VwVfG durchgeführt:

19.12.2012 Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 -Planfeststellung-)

19.12.2012 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Januar 2013 ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in Stadt Emden, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Heede, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn gemäß der jeweiligen Hauptsatzung

21.01. bis 20.02.2013 öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den o. g. Kommunen

06.03.2013 Ende der Einwendungsfrist

23.05. 2013 Durchführung eines Behördentermins. Die Durchführung eines offiziellen Erörterungstermins fand gem. § 43a Nr. 5 Satz 2 Nr. 2 EnWG nicht statt, weil alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen im Laufe des Anhörungsverfahrens schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde zurückgenommen wurden.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die hiesige Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden.

Die Unterlage 10 der Planung entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Punkt 2.2.2.10.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziffer 11.1.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG zuständig.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Netzanbindung von Offshore- Windkraftanlagen mittels Hochspannungsleitung bedarf gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43e EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Sätze 5 und 6 EnWG).

2.2.2 Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Netzanbindung DolWin3 der Offshore- Plattform DolWin gamma im Abschnitt für die Deichkreuzung Hamswehrum mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung von der Übergabemuffe Land-/Seekabel bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerkes Hamswehrum zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 2 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist gerechtfertigt, da es der Ableitung der offshore aus Wind erzeugten elektrischen Energie zu den Verbrauchern dient und daher vernünftigerweise geboten ist.

Durch die vorliegende Planung wird der Zweck des § 1 EnWG verfolgt: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Weiterhin ist die vorliegende Maßnahme erforderlich, um die gesetzlichen Ziele des EEG zu erfüllen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Darüber hinaus besteht auch ein Bedarf für das Vorhaben, um das durch EnWG und EEG verfolgte Ziel der Sicherstellung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind gem. § 17d Abs. 1 EnWG verpflichtet die in ihrer Regelzone liegenden Offshore- Windparks entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans an das Netz anzubinden. Dieser Verpflichtung steht es gem. § 17e Abs. 2 Satz 6 EnWG gleich, soweit Betreibern von Offshore-Anlagen eine Netzanbindungszusage aufgrund der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) erteilt wurde.

Die Dong Energy Borkum Riffgrund II GmbH plant die Realisierung des Windparks Borkum Riffgrund 2 etwa 48 km nördlich der Insel Borkum. Der Offshore-Windpark (OWP) besteht aus insgesamt 97 Windturbinen mit je 3,6 MW, also 349,2 MW Gesamtleistung und einer Transforma-

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

torplattform. Die Turbinen verteilen sich auf ein Kerngebiet (85) und ein nordöstliches Gebiet (12), die jedoch aus Effizienz- und Synergiegründen über die Transformatorplattform des OWP Borkum Riffgrund 1 angeschlossen werden. Die Inbetriebnahme des OWP Borkum Riffgrund 2 ist für das Jahr 2015 geplant.

Der Windparkentwickler DONG Energy Renewables Germany plant darüber hinaus die Realisierung des Windparks Borkum Riffgrund 1 etwa 48 km nördlich der Insel Borkum. Der OWP besteht aus insgesamt 81 Turbinen. Die Inbetriebnahme ist für 2014 geplant.

Die für den Beginn einer Planung der Netzanbindung ausschlaggebende Realisierungswahrscheinlichkeit der OWP Borkum Riffgrund 1 und 2 nach den in § 17e Abs. 2 Satz 6 EnWG genannten Voraussetzungen hat sich zwischenzeitlich konkretisiert, so dass der gesetzliche Auftrag besteht, die planmäßig ab 2014 bzw. 2015 bereitstehende Leistung aus Windenergie in das Stromnetz einzuspeisen.

Unter Einbeziehung der am Markt verfügbaren unternehmerischen und technischen Ressourcen zeichnet sich z.Zt. ab, dass die Netzanbindung DolWin 3 frühestens Ende 2016 oder Anfang 2017 in Betrieb gehen kann. In der zweiten Hälfte 2016 ist planmäßig ein Probetrieb vorgesehen, so dass ab diesem Zeitpunkt ein Einspeisen von Offshore-Windstrom möglich ist.

Die OWP Borkum Riffgrund 1 und 2 befinden sich im westlichen Bereich des Clusters DolWin zwischen den Verkehrstrennungsgebieten (VTG) „Terschelling German Bight“ und German Bight Western Approach“. In diesem Bereich wurde ebenfalls bereits eine Genehmigung für die Errichtung der OWP Borkum Riffgrund West 1 (ca. 492 MW) erteilt. Hinzu kommt dort mit Borkum Riffgrund West 2 ein weiterer OWP, der eine Genehmigung beantragt hat (ca. 264 MW). Der Vorhabensträger muss daher von einer unmittelbar bevorstehenden Kriterienerfüllung für weitere Netzanbindungen durch einen oder mehrere OWP ausgehen und den Ausbaubedarf gem. § 17d EnWG und den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans in seiner Planung berücksichtigen.

Im Hinblick auf die begrenzten Trassenräume insbesondere im Küstenmeer und in der Emsmündung sowie bei der Anlandung bei Hamswehrum ist es geboten, bei der technischen Auslegung des Vorhabens DolWin 3 auch OWP zu berücksichtigen, deren Kriterienerfüllung derzeit formal zwar noch nicht erfüllt ist, deren Realisierung aber absehbar ist. Der Vorhabensträger wird daher die Netzanbindung für DolWin3 über den aktuellen Bedarf von 640,8 MW hinaus auf ca. 900 MW auslegen. Eine vollständige Auslastung dieser Kapazität im Cluster DolWin kann als gesichert angesehen werden. Netzanbindungsanlagen mit höheren Übertragungsleistungen, die die notwendigen technischen Anforderungen erfüllen könnten, sind derzeit am Markt nicht erhältlich.

Dieses Vorgehen ist auch unter dem im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen geforderten Aspekt der Minimierung der Eingriffe und Raumbelastungen geboten.

Das beantragte Vorhaben dient der umweltschonenden Energiegewinnung durch Windenergieanlagen auf hoher See und somit der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Verbrennung fossiler Energieträger. Die Bedeutung der erneuerbaren Energien zeigt sich auch im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010 und dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernkraft sowie dem Gesetzespaket zur Energiewende vom 30.06.2011. Es ist vorgesehen und dementsprechend in den Zielen des novellierten EEG 2012 gesetzlich festgelegt, dass im Jahre 2020 der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bei 35% liegen soll. Bis 2050 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei 80% liegen. Die Windenergie wird dabei eine zentrale Rolle übernehmen. Nachdem die Potenziale der Wasserkraft in Deutschland bereits zu einem großen Teil ausgeschöpft sind, bestehen die größten Ausbaupotenziale

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

derzeit bei der Windenergie und zwar insbesondere auch im Offshore-Bereich. Die technische Entwicklung ist hier weit fortgeschritten und belastbare Erfahrungen mit der Technik liegen vor.

In Deutschland soll mit 25.000 MW installierter Offshore-Leistung bis 2030 eine jährliche Stromerzeugung von 95 TWh erreicht werden. Das entspricht etwa 15% des heutigen Stromverbrauchs in Deutschland. Dieses Ausbauziel bietet eine langfristige wirtschaftliche Perspektive für den deutschen Maschinenbau, für die maritime Wirtschaft und für strukturschwache Küstenregionen.

Die Ressourcen für konventionelle Energieträger sind endlich und deren Erschöpfung ist absehbar. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über ausreichende Quellen für konventionelle Energieträger und ist somit auf Importe aus anderen Staaten angewiesen. Da ein Grossteil der Vorräte der fossilen Energieträger in Staaten liegt, die politisch nicht stabil, und regelmäßig Schauplatz von Konflikten sind, liegt es im Interesse einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung, sich von diesen Importen möglichst unabhängig zu machen.

Die Gewinnung fossiler Energieträger und die Erzeugung von elektrischem Strom aus fossilen Energieträgern sind mit negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden, die bei der Produktion von Strom aus Windenergie vermieden werden. Geeignete Standorte für die Windenergieerzeugung an Land stehen nur noch begrenzt zur Verfügung. Die CO₂ – Minderungsziele, die angestrebte Ressourcenschonung und die Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt können nur durch einen massiven Ausbau der Offshore-Windenergie erreicht werden.

Die zügige Errichtung solcher Windparks und deren Anbindung an das Übertragungsnetz stellen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunft der Energieversorgung und zum Umweltschutz dar und dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

2.2.2.2 Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben DolWin3 umfasst die Errichtung einer Gleichstromleitung von der Offshore- Plattform DolWin gamma bis zum Umspannwerk Dörpen West. Außerhalb der 12- Seemeilen- Zone ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Genehmigung des Vorhabens zuständig. Im Abschnitt von der 12- Seemeilen- Zone bis zum Umspannwerk Dörpen West ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständige Planfeststellungsbehörde (siehe Punkt 2.2.1.1). Hierbei handelt es sich um ein insgesamt 138,1 km langes Teilstück der insgesamt ca. 161,3 km langen Kabelleitung.

Für den Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Vorhabensträgerin die Aufteilung der 138,1 km langen Leitung in drei Abschnitte und die Durchführung jeweils eigenständiger Planfeststellungsverfahren für die See- und die Landtrasse sowie die Deichkreuzung Hamswehrum beantragt. Die hiermit planfestgestellte Kabelleitung beinhaltet den mittleren der 3 Abschnitte von der Übergabemuffe Land-/Seekabel bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerkes Hamswehrum.

Diese von der Vorhabensträgerin vorgenommene Bildung von drei Planungsabschnitten ist sachlich gerechtfertigt und inhaltlich fehlerfrei erfolgt. Zwar gilt im Fachplanungsrecht das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Es ist jedoch anerkannt, dass linienförmige Vorhaben auch in Teilabschnitten planfestgestellt werden dürfen (für eine Hochspannungsfreileitung: BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10, in juris Rn. 27). Dies liegt darin begründet, dass eine angemessene Problembewältigung bei über längere Strecken führenden Vorhaben ohne Abschnittsbildung oft nicht zu handhaben ist. Allerdings muss die Abschnittsbildung dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht werden und ihrerseits sachlich gerechtfertigt sein. Darüber hinaus dürfen aufgrund einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Verlauf keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabensträgerin vorgenomme-

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

ne Abschnittsbildung sachgerecht und inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie ist im Verlauf des Verfahrens auch nicht gerügt worden.

Der Verlauf der 138,1 km langen Trasse in drei Abschnitten führt über das Gebiet von vier Kreisen bzw. kreisfreien Städten (Landkreis Aurich, Landkreis Leer, kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Emsland) sowie von 10 Gemeinden. Ohne eine Abschnittsbildung ist das Vorhaben in seiner Dimension sowohl bei der Planerstellung als auch im Planfeststellungsverfahren nur schwer zu handhaben. Darüber hinaus sind zum einen see- und landseitig verschiedene Interessen und somit andere Träger öffentlicher Belange betroffen. Zum anderen betrifft die Seetrasse kaum Privatbelange, weshalb der Schwerpunkt des Konfliktpotentials in natur- und landschaftsrechtlichen Belangen zu sehen ist, während die Landtrasse in erster Linie Grundeigentum Dritter beansprucht. Des Weiteren sieht § 17d Abs. 2 EnWG für die Vorhabensträgerin eine Anschlussverpflichtung auch bei sehr kurzfristiger Inbetriebnahme der anzuschließenden Windparks vor, während der seeseitige Abschnitt wie auch der Abschnitt der Deichkreuzung insbesondere im Wattenmeer nur sehr enge Bauzeitfenster zulässt. Daher wurde auch im Vergleich zu anderen parallelen Verfahren ein dritter Abschnitt gebildet. Um der in § 17d Abs. 2 EnWG vorgeschriebenen zügigen Anbindungsverpflichtung nachzukommen und die vorgesehene Zeitplanung zu realisieren, ist eine Deichbohrung im Bereich des Anlandepunktes Hamswehrum noch im Sommer 2013 erforderlich. Dazu ist ein Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende des zweiten Quartals 2013 geboten. Aufgrund der zahlreichen zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wäre der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Seetrasse inklusive der Deichkreuzung bis Juni 2013 nicht realisierbar.

Die von der Vorhabensträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund eine sinnvolle und zeitgerechte planungsrechtliche Problembewältigung des Vorhabens und ist damit auch inhaltlich gerechtfertigt. Sie kann sinnvoll auch nur auf diese Weise bzw. in diesen Abschnitten vorgenommen werden. Die engen Bauzeitfenster zum Schutz von Natur, Umwelt und Küste erlauben Arbeiten im Watt- und Deichbereich nur in den Sommermonaten, so dass ein zweijähriger Arbeitsrhythmus für die Verlegung erforderlich ist. Nach Durchführung der Deichbohrungen am Anlandungspunkt bei Hamswehrum kann der Einzug der Kabel in die vorhandenen Schutzrohre und die Verlegung im Watt erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden. Nur diese Konstellation verhilft der Vorhabensträgerin sowohl die Bauzeitenbeschränkungen im Wattenmeer einzuhalten und weitergehende Eingriffe in die Natur zu vermeiden, sowie der Anbindungsverpflichtung des § 17d Abs. 2 EnWG rechtzeitig nachzukommen.

Ein unzulässiger Planungstorso entsteht dadurch nicht, da die Anschlussplanung als gesichert angesehen werden kann. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Verkehrsfunktion des Teilabschnitts bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst bei Annahme dieses Erfordernisses gilt, dass Abschnitte ohne eigene Verkehrsbedeutung jedenfalls dann gebildet werden können, wenn die Anschlussplanung sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10/96, in juris Rn. 30). So kann sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein vorläufig positives Gesamturteil dahingehend bilden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Streckenverlauf keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies ergibt sich für den Seeabschnitt aus der in Anlage 2 des LROP raumordnerisch festgelegten Trasse, sowie für den Landabschnitt aus der raumordnerischen Abstimmung mit den Unteren Landesplanungsbehörden, die unter anderem für das Vorhaben DolWin 3 die sogenannte OSKA-Trasse (Offshore-Kabeltrasse) vorsieht.

Nördlich von Emden erfolgt dazu eine Bündelung mit der parallel verlaufenden festgestellten Wechselstromleitung des Vorhabens Riffgat. Östlich und weiter südlich der Ems verläuft die Trasse dann parallel zu den genehmigten Leitungen der Vorhaben DolWin 1 und 2 auf der abgestimmten OSKA-Trasse bis zum Umspannwerk Dörpen-West. Bis zu diesem Bereich ist die Trasse durch den Vorhabensträger bereits vollständig dinglich gesichert. Das Umspannwerk Dörpen-West als Endpunkt der Trasse befindet sich bereits in Betrieb. Zudem ist im Bereich der Aus-

schließlichen Wirtschaftszone für die dortige Kabelverlegung das Genehmigungsverfahren durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Mai 2013 eingeleitet worden. Neben der raumordnerischen Festlegung und Abstimmung, den bereits erteilten Genehmigungen und der Befolgung des Bündelungsgebots mit weiteren Infrastrukturprojekten, kann die Planfeststellungsbehörde für eine hinreichend sichere Prognose der Realisierung der Land- und Seetrasse die Ergebnisse der hierzu parallel geführten Verfahren heranziehen. Aufgrund der hierzu bestehenden Einwendungslage kann die Behörde auf eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Land- und Seetrasse schließen, der keine Konflikte in Form unüberwindbarer Hindernisse entgegenstehen.

Das Rechtsschutzinteresse potentiell Betroffener ist durch die Abschnittsbildung gewahrt. Um dem Rechtsschutzinteresse aller Betroffenen nachzukommen, wurden die kompletten Planfeststellungsunterlagen für die Landtrasse, die Seetrasse und die Deichkreuzung für alle drei Verfahren auf der Gesamtrasse ausgelegt, so dass jeder von nur einem Abschnitt Betroffene Gelegenheit hatte, auch gegen den jeweiligen Folgeabschnitt Einwendungen zu erheben.

Folglich ist die getrennte Planfeststellung aller Abschnitte zulässig.

2.2.2.3 Variantenprüfung

2.2.2.3.1 Technische Alternativen zum Energietransport

Da elektrische Energie in größeren Mengen nicht direkt gespeichert werden kann, muss der im Offshore- Bereich erzeugte Strom mittels Leitungen abtransportiert werden. Denkbar wäre alternativ eine Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport, diese Lösung ist jedoch technisch nicht ausgereift und stellt daher keine Alternative zur leitungsgebundenen Übertragung dar.

Die Energieableitung erfolgt über eine mit Hochspannungs- Gleichstrom betriebene Netzanbindungsanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 161 km. Aufgrund der erforderlichen Transportleistung von über 200 MW und mit einer Übertragungsstrecke von deutlich über 100 km scheidet eine Drehstromleitung aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus.

Die planfestgestellte Leitung besteht aus zwei Hochspannungs- Gleichstromkabeln (Hin- und Rückleiter) und einem Steuerkabel. Im Seebereich und Deichbereich ist die Energieübertragung nur mit Kabeln möglich. Die Verwendung einer Freileitung scheidet hier aus technischen Gründen sowie aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs aus.

2.2.2.3.2 Trassenalternativen

Die ebenfalls in der Planfeststellung befindliche Seetrasse der Leitung DolWin3 verläuft von der Plattform DolWin gamma kommend am westlichen Rand des OWP Riffgrund 2 in südlicher Richtung auf die 12-Seemeilen-Grenze zu. In diesem Bereich gab es vier Trassenvarianten, die im Zuge der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) geprüft wurden. Letztlich erfolgte die raumordnerische Festlegung, dass die jetzige Planfeststellungsvariante nach Abwägung aller Aspekte den anderen Alternativen vorzuziehen ist.

Im weiteren Verlauf führt die Trasse bis zum Anlandepunkt Hamswehrum. In diesem Abschnitt sind insgesamt 3 parallel geführte Gleichstrom-Leitungen vorgesehen (DolWin3, BorWin3 und 4), von denen die Leitung DolWin3 zuerst realisiert werden soll. Die Trasse ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sie entspricht den aktuellen Zielen der Raumordnung, da sie der in Anlage 2 des geltenden LROP festgelegten Trasse durch die Westerems entspricht sowie die in Anhang 5 des LROP festgelegten Begrenzungslinien berücksichtigt. Die Festlegung dieser weiteren, gebündelten Seetrasse sieht vor, dass diese erst zum Tragen kommt, wenn die Trasse über Norderney ausgeschöpft ist. Dies ist mit der sich ebenfalls in der Planfeststellung befindli-

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

chen Netzanbindung DolWin2 der Fall. Mit der Verlegung des Kabelsystems DolWin 2 ist die Kapazität des Leerrohrbauwerkes auf Norderney mit dann fünf Kabelsystemen erschöpft. Die Vorhabensträgerin hat mittels eines Gutachtens nachgewiesen, dass die wechselseitige thermische Beeinflussung der Kabel, bei einer Belegung des Leerrohrbauwerkes mit fünf Kabelsystemen, die für eine nachhaltige Betriebssicherheit maximal zulässige Leitertemperatur von 70° C gerade noch gewährleistet. Die zusätzliche Verlegung eines sechsten Kabelsystems würde die Einhaltung des 70° C Kriteriums nicht sicher gewährleisten.

Der gesamte Trassenverlauf der Seetrasse wurde in der am 03.10.2012 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP Niedersachsen vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350) als „Vorranggebiet für Netzanbindungen“ aus dem Offshore- Bereich festgelegt. Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die im LROP aufgelisteten Ziele bei der Verlegung der Kabelleitung des Netzanbindungssystems DolWin3 auf der im LROP dargestellten Trasse einzustellen.

Im Hinblick auf die raumordnerische Beurteilung der Deichkreuzung Hamswehrum ist festzuhalten, dass sie mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den aktuellen Zielen des geltenden LROP entspricht. Unter Nr. 4.2.08 Satz 5 ist dort ein „Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich“ am Endpunkt der Seetrasse mit festgelegt und in Anlage 2 des LROP zeichnerisch eindeutig landseitig, d.h. binnendeichs verortet.

Folglich scheiden im Planfeststellungsverfahren andere Trassenalternativen aus.

Bei der Feintrassierung wurden folgende Grundsätze beachtet:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten (z. B. Straßen, Bahnlinien, Freileitungen, Rohrleitungen)
- Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse
- Optimierung der Positionierung, um möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen, z. B. primär an Wegen bzw. Flurgrenzen, andererseits Natur möglichst gering zu beeinträchtigen
- Berücksichtigung von vorhandenen Siedlungsgebieten sowie von geplanten Siedlungsflächen einschließlich Bauerwartungsland, Bausonderflächen
- Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Natur- und Kulturdenkmalen, Bereiche sehr seltener oder sehr empfindlicher Böden sowie FFH- und Vogelschutzgebiete
- Berücksichtigung weiterer unter Schutz stehender Räume, wie z. B. bedeutsame Gebiete oberflächennaher Rohstoffvorkommen
- Berücksichtigung von Standorten seltener oder gefährdeter Pflanzenarten
- Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit
- Berücksichtigung von Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen und Kampfmittelverdachtsflächen
- Maximal mögliche Abstände zu Siedlungen und Einzelwohngebäuden unter Beachtung aller anderen Schutzgüter
- Berücksichtigung von berechtigten, hinreichend gefestigten Nutzungsinteressen

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Berücksichtigung der Erkenntnisse der naturschutzfachlichen Projektbegleitung der bereits errichteten und in Bau befindlichen Leitungen auf der Norderney-Trasse
- Berücksichtigung bereits gesicherter Grundstücke.

2.2.2.4 Immissionen

2.2.2.4.1 Schallimmissionen

Während der Herstellung der Leitung im Anlandungsbereich von Hamswehrum treten baubedingte Schallimmissionen auf. Die eingesetzten Baugeräte und Maschinen entsprechen den einschlägigen Schallschutzaufgaben für den Einsatz im städtischen Bereich. Für den Anlandungsbereich in Hamswehrum wurde zudem eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Immissionen der Großbohrgeräte erstellt. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte bei den Bauarbeiten an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten werden. Beim nahegelegenen Campingplatz und Ferienhaus werden die Richtwerte sogar um mindestens 6 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts unterschritten.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Schallimmissionen.

2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder

Leitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Bei der hier betrachteten Gleichstromleitung handelt es sich um Gleichfelder. Ursache des elektrischen Feldes ist die Spannung. Die elektrische Feldstärke wird in Volt pro Meter (V/m) oder Kilovolt pro Meter (kV/m) angegeben. Das elektrische Feld tritt bei den hier verwendeten Kabeln nur innerhalb des jeweiligen Kabels, also nur zwischen Leiter und geerdeter Abschirmung auf. Nach außen ist kein elektrisches Feld vorhanden und braucht somit auch nicht betrachtet zu werden.

Ursache für das magnetische Feld ist der elektrische Strom. Die magnetische Feldstärke wird in Ampere pro Meter (A/m) angegeben. Bei magnetischen Feldern wird als zu bewertende Größe die magnetische Flussdichte herangezogen, die bei Vakuum und näherungsweise auch bei Luft ausschließlich über eine universelle Konstante mit der magnetischen Feldstärke verknüpft ist. Die Maßeinheit der magnetischen Flussdichte ist das Tesla (T). Sie wird zweckmäßigerweise in Bruchteilen als Mikrottesla (μT) angegeben. Je größer die Stromstärke, desto höher ist auch die magnetische Feldstärke (lineare Abhängigkeit). Da die Stromstärke stark von der Belastung abhängt, ergeben sich tages- und jahreszeitliche Schwankungen der magnetischen Flussdichte. Die räumliche Ausdehnung und Größe des magnetischen Feldes hängt zudem von der Konfiguration der Leiter ab. Die stärksten magnetischen Felder treten direkt oberhalb der Kabel auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender seitlicher Entfernung von der Leitung relativ schnell ab. Magnetfelder können anorganische und organische Stoffe nahezu ungestört durchdringen.

Aufgrund der überwiegend gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter kompensieren sich deren Felder zum großen Teil.

Für niederfrequente elektrische Anlagen mit Nennspannungen >1 kV ist seit dem 01.01.1997 die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültig. Dort sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für Gebäude oder Grundstücke. Die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte u. a. für niederfrequente Felder festgelegt. Für Gleichstrom sind dort keine Grenzwerte festgelegt. Zudem tangiert die Leitung keine Bereiche in denen sich Menschen dauernd aufhalten. Die durch die Leitung erzeugten Felder liegen überwiegend im Bereich des natürlichen Erdmagnetfeldes. Zur weiteren Einordnung kann die BGV B11 herangezogen werden. Sie legt Grenzwerte für Arbeitsstätten fest. Für den Expositionsbereich 2, bei dem aufgrund der allgemeinen Zugäng-

lichkeit und zur Vermeidung möglicher Belästigungen bereits zusätzliche Sicherheitsfaktoren berücksichtigt sind, gilt für den Frequenzbereich 0 -1 Hz ein Effektivwert der magnetischen Flussdichte von 21.220 μT als Grenzwert.

Bei einem Kabelabstand von 2,5 m und einer Überdeckung von 3,5 m beträgt die magnetische Flussdichte der Gleichstromleitung 45 μT . Die durchschnittliche Erdmagnetfeldstärke in Deutschland beträgt 48 μT . Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die besondere Tiefenlage der Bohrung und das Deichbauwerk im Abschnitt der Deichkreuzung eine deutlich höhere Überdeckung vorherrscht, so dass Beeinträchtigungen durch das Kabel auszuschließen sind.

2.2.2.4.3 Erwärmung des Meeresbodens

Alle elektrischen Leiter sind durch einen elektrischen Widerstand gekennzeichnet, der von dem verwendeten Leitermaterial, -querschnitt und der Leitertemperatur abhängt. Fließt ein Strom durch den Widerstand wird Wärme erzeugt, die Temperatur des Leiters erhöht sich, die Wärme wird an die Umgebung abgegeben und der Leiter somit gekühlt. Bei einer in die Erde bzw. im Meeresboden verlegten Kabelleitung nimmt das Erdreich die vom Kabel erzeugte Wärme auf und führt sie an die Atmosphäre oder das darüberliegende Gewässer ab. Wie gut oder schlecht dieser Wärmetransport durchs Erdreich geschieht wird u. a. von den Bodeneigenschaften, hier insbesondere dem spezifischen Wärmewiderstand, von der Überdeckung und der Kabelkonstruktion bestimmt. Die vom Kabel erzeugte Wärmemenge hängt vom Quadrat des Betriebsstromes und vom Kabelwiderstand ab. Der Betriebsstrom variiert über die Zeit. Dieses Verhalten kann über ein Lastprofil, dem die typische Produktionsweise von Offshore- Windparks zugrunde liegt, dargestellt werden. Ziel des Kabeldesigns ist es einerseits die konstruktionsbedingten Parameter wie maximale Leitertemperatur einzuhalten, die einzusetzenden Materialien zu optimieren, verschiedene Legearten zu gewährleisten und andererseits durch Natur- und Umweltschutz vorgegebene Grenzen nicht zu überschreiten. So werden für den Seebereich in bestimmten Tiefen unterschiedliche Grenzerwärmungen im Erdreich vorgegeben, bei deren Einhaltung davon ausgegangen wird, dass keine negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt bestehen.

Die durch die Leitung DolWin3 entstehende Wärme wurde mit Hilfe der Studie „600-kV-Gleichstromleitung DolWin3 Thermische Felder der Seetrasse“ von Prof. Dr. Brakelmann prognostiziert, die die vom Vorhaben ausgehenden Temperaturerhöhungen im Meeresboden bestimmt. Ausgehend von einem für den Offshore- Bereich relevanten Lastprofil von 45 Tagen stationärer Vorlast mit 77 % der Nennleistung gefolgt von 7 Tagen Hochlast mit 99 % der Nennleistung werden die Temperaturerhöhungen des Meeresbodens an Referenzpunkten berechnet und mit der zulässigen Grenzerwärmung verglichen. In dem Berechnungsmodell nach der Finite-Elemente-Methode werden die aktuellen Kabeldaten und Verlegetiefen berücksichtigt. Auf Grund vorangegangener Untersuchungen, wird von einer unbeeinflussten Temperatur des Erdreichs von 12 °C bzw. 15 °C (im Wattenmeer) ausgegangen. Der spezifische Wärmewiderstand wird entsprechend IEC 60853 im Küstenmeer mit 0,7 Km/W und im Wattenmeer mit 1,0 Km/W berücksichtigt. Für das Wattenmeer wird somit ein deutlich ungünstigerer Wert angenommen, als im Standard "Konstruktion" des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und der Fachliteratur für wassergesättigte Böden vorgegeben wird (0,7 Km/W) bzw. bei Messungen der Firma E2 im November 2005 vorgefunden wurden (0,4 bis 0,7 Km/W). Im Ergebnis prognostiziert diese Annahme eine größere Temperaturerhöhung als tatsächlich auftreten wird.

Für das vorliegende Projekt kann festgestellt werden, dass bei einer Verlegetiefe von mind. 1,5 m die gewählten Abstände und Kabelquerschnitte gewährleisten, dass einerseits die technisch maximal zulässige Leitertemperatur nicht überschritten wird und andererseits die Grenzerwärmung von 2 K im Erdboden bei einer Referenzpunkttiefe von 0,3 m im Bereich des Wattenmeeres nicht überschritten wird. Im Bereich des Wattenmeeres liegt die Temperaturerhöhung bei einer Referenzpunkttiefe von 0,3 m bei 0,6 K.

2.2.2.5 Wasserrechtliche Genehmigung

Für die beantragte Errichtung von Anlagen im Küstengewässer wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 83 i. V. m. § 57 NWG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.3).

Das Seekabel im Bereich der HDD-Bohrung und die im Rahmen der Bauausführung geplante Errichtung eines Stegs stellen Anlagen nach § 36 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG dar. Nach § 83 NWG darf die Genehmigung lediglich versagt oder mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn anderenfalls durch die Anlagen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserabfluss oder die Schifffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern beeinträchtigt oder Küstenschutzbauwerke gefährdet würden. Gemäß § 36 Satz 1 WHG dürfen zudem schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sein.

Durch das planfestgestellte Vorhaben einschließlich der in den Nebenbestimmungen getroffenen Anordnungen wird das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserabfluss oder die Schifffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern nicht beeinträchtigt oder die Küstenschutzwerke gefährdet. Die Auflagen dieses Beschlusses zur Bauausführung, Monitoring und Entscheidungsvorbehalte vermeiden Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls in den o. g. Ausprägungen.

Insbesondere sind die nach §§ 80 Satz 1, 36 NWG, §§ 44, 27 WHG geltenden zwingenden¹ Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer beachtet. Eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG liegt demnach ebenso wenig vor wie eine Verletzung des Verbesserungsgebots des § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG.

Nach § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Der hier von dem Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper „Übergangsgewässer Ems-Ästuar“ (Typ T1) ist nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft, so dass § 27 Abs. 2 WHG Anwendung findet. Er befindet sich in einem „mäßigen Zustand“ (Stufe 3).

Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Maßstabsebene zur Feststellung einer Verschlechterung ist zunächst der gesamte Wasserkörper, verstanden als einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächengewässers. Punktuell Verschlechterungen sind mithin irrelevant, wenn sie auf der Ebene des Wasserkörpers wieder ausgeglichen sind.² Des Weiteren sprechen die überzeugenderen Gründe dafür, dass eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine nachteilige Veränderung des betreffenden Gewässerkörpers dahingehend voraussetzt, dass diese einen Wechsel in eine schlechtere Zustands-/Potentialklasse nach Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie (z. B. von „gut“ auf „mäßig“) zur Folge hat.³ Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat dem jedoch zumindest für bereits erheblich veränderte Gewässer eine Absage erteilt.⁴ Dennoch liegt nicht in jeglicher nachteiligen Beeinträchtigung, und sei sie noch so gering, eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Dies hätte zur Konsequenz, dass gleichsam jede wasserwirtschaftliche Aktivität zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG führen

1 OVG Bremen, Urt. v. 04.06.2009 – 1 A 9/09, juris Rn. 113.

2 Köck, ZUR 2009, 227 (229); Füßer/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (196).

3 Köck, ZUR 2009, 227 (229); Füßer/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (196 ff.); Breuer, NuR 2007, 503 (506 f.); Wiedemann, WuA 2007, 40; Elgeti/Fries/Hurck, NuR 2006, 745 (747 f.).

4 OVG Bremen, Urteil v. 04.06.2009 – 1 A 9/09 –, NordÖR 2009, 460 (464).

würde. Ziel dieser auf Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zurückgehenden Vorschrift ist es nicht, Gewässern einen Unantastbarkeitsstatus zu verleihen, sondern einen sinnvollen Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz zu erreichen.⁵ Darüber hinaus würde eine solche Interpretation das vom WHG vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den Bewirtschaftungsvorgaben des § 27 WHG einerseits und dem Ausnahmetatbestand insbesondere des § 31 Abs. 2 WHG andererseits auf den Kopf gestellt.⁶ Es ist daher zumindest eine jenseits der Schwelle zur Unerheblichkeit anzuesiedelnde nachteilige Veränderung des Zustands des betreffenden Gewässerkörpers für das Vorliegen einer Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG notwendig.⁷

Verschlechterungen des chemischen Zustands sind durch diese Maßnahme nicht zu erwarten. Die Lagerung des Kabels im Wattenmeer erfolgt nach obigen Ausführungen zugleich entsprechend § 45 Abs. 2 WHG so, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen wäre. Gleiches gilt für die Dalben im Zeitraum der Kabellagerung und die Errichtung des Steges während der Bauzeit.

Verschlechterungen des ökologischen (biologischen) Potentials können angesichts der Größe des betroffenen Gewässerkörpers, der im wesentlichen temporären baubedingten Beeinträchtigung und der geringfügigen Flächeninanspruchnahme durch die HDD-Baustelle ausgeschlossen werden. Zwar wird durch Vorhaben baubedingt vorübergehend in die biologische Qualitätskomponente Makrozoobenthos im Wattenmeer eingegriffen. Auch sind damit einhergehende denkbare kleinräumige Zerstörungen empfindlicher Arten im Trassenbereich nicht auszuschließen. Es sind ausweislich der plausiblen und widerspruchsfreien Planunterlagen jedoch keine besonders empfindlichen Arten im Trassenbereich anzutreffen, deren Zerstörung oder Beeinträchtigung zu einer unmöglichen oder zumindest sehr langwierigen Regeneration führte. Aufgrund der kleinräumigen Ausprägung und der Reversibilität der vorhabensbedingten Auswirkungen tritt keine Verschlechterung des ökologischen Potentials nach § 27 Abs. 2 WHG ein.

Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG

Nach dem Verbesserungsgebot dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Erreichen der konkret vorgesehenen Bewirtschaftungsziele oder – sofern es hieran noch fehlt – des guten ökologischen Potentials und chemischen Zustands des betreffenden Gewässerkörpers gefährden.⁸ Das Verbesserungsgebot geht auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. a, ii WRRL zurück, wonach vorbehaltlich der in Art. 4 Abs. 4 bis 7 WRRL geregelten Ausnahmemöglichkeiten ein guter Zustand bzw. gutes Potential aller Oberflächengewässer bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, also bis zum 22.12.2015 zu erreichen ist. Auf welchem Weg und über welche Maßnahmen die Verwirklichung dieses Ziels zu erfolgen hat, lassen sowohl der diesbezüglich rein final strukturierte Art. 4 WRRL als auch § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG offen. Die Konkretisierung ist den zu erstellenden Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen vorbehalten (§§ 82 f. WHG). Gerade wegen der wechselseitigen Abhängigkeiten und gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Gewässerkörper bedarf das Erreichen eines guten Zustands eines entsprechend abgestimmten planerischen Vorgehens. Gutgemeinte Maßnahmen im Zuge eines Einzelvorhabens könnten sich andernfalls letztlich als sinnlos oder gar nachteilig erweisen.

Inwieweit dies (Verschlechterung und/oder Gefährdung der zu erreichenden Verbesserung) jeweils der Fall ist, ist eine zuvörderst fachlich zu beantwortende Frage, so dass der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Vorliegens einer Verschlechterung im oben genannten Sinne bzw.

5 Ginzky, NuR 2008, 147 (148).

6 Ginzky, NuR 2008, 147 (148); FüBer/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (197).

7 Ginzky, NuR 2008, 147 (150); Gellermann, DVBl. 2007, 1517 (1520); inzwischen sehen dies auch offenbar Czychowski/ Reinhardt, WHG, 10. Aufl. (2010), § 27 Rn. 14 so, da sie von Beeinträchtigungen oberhalb einer durch den rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgezeichneten Grenze sprechen.

8 FüBer/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (199).

einer Gefährdung von Bewirtschaftungszielen ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt.⁹ Überdies sind bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands bzw. eine Gefährdung dessen Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, Schutzvorkehrungen sowie vorgesehene kompensatorische Maßnahmen mit einzubeziehen.¹⁰

Selbst bei Annahme der oben genannten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen als Verschlechterung und damit zugleich als nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG gebotswidrige Gefährdungshandlung, läge eine Verschlechterung letztlich nicht vor, weil diese Beeinträchtigungen lediglich kurzfristig und durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden. Daher ist eine als erheblich zu kennzeichnende nachteilige Veränderung ausgeschlossen.

Ermessenserwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigen sind nicht ersichtlich. Folglich kann das Vorhaben zugelassen werden.

2.2.2.6 Deichrechtliche Zulassung

Für das Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG die deichrechtliche Erlaubnis nach § 15 des NDG erteilt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.4). Diese stellen die Voraussetzungen der Genehmigung sicher. Durch Gebote zum Bauablauf und zu Bauzeiten werden die Deichsicherheit und der Küstenschutz, insbesondere die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Deiches (Schutz gegen Überflutung des Deichhinterlandes) sowie die Deichverteidigung jederzeit unbeeinträchtigt – insbesondere bei Sturmflut – gewährleistet.

Die unter Punkt 1.5.5 vorbehaltene Entscheidung über den Rückbau und die Wiederherstellung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Satz 2 NDG. Dass die Entscheidung endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Änderungsunterlage getroffen werden muss, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Es kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, auf ewig im Ungewissen darüber gelassen zu werden, ob ein Rückbau ggf. angeordnet wird oder nicht.

Das Vorhaben kann aus deichrechtlicher Sicht zugelassen werden.

2.2.2.7 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben ist keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die denkmalschutzrechtlichen Belange (Punkt 1.3.6) sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

2.2.2.8 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Für die Verlegung der Leitung DolWin3 als Kabel im Bereich der Deichkreuzung sowie die Errichtung eines Steges und einer Dalbenreihe zur Schutzrohrzwischenlagerung in der Bundeswasserstraße wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.5).

9 OVG Bremen, Urteil v. 04.06.2009 – 1 A 9/09, juris Rn. 118.

10 Gellermann, DVBl. 2007, 1517 (1521).

Die Voraussetzungen zum Erteilen der Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG liegen vor.

Eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist notwendig. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf u. a. das Verlegen von Seekabeln unter eine Bundeswasserstraße sowie die Errichtung sonstiger Anlagen in einer Bundeswasserstraße dieser Genehmigung, wenn durch die beabsichtigten Maßnahmen eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen entstehen beim Verlegen des Kabels für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die eingesetzten Arbeitsschiffe sowie durch die im Bereich der Wasserstraße errichteten Hilfskonstruktionen (Dalbenreihe und Steg) während der Bauarbeiten, die Hindernisse für die Schifffahrt darstellen können. Beim Betrieb des Kabels sind Beeinträchtigungen sowohl des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch möglich, dass das Kabel durch Erdbewegungen im Wattenmeer freigelegt und angehoben wird.

Nach § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigten Maßnahmen eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Verhütung oder dem Ausgleich der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße. Dazu tragen insbesondere die vorgeschriebenen Beleuchtungen der Dalben und des Stegs sowie die Anzeigepflichten nach Einbringen des Kabels bei. Ermessenerwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigten, sind nicht ersichtlich, da die Konfliktsituation vollständig durch die Nebenbestimmungen behoben wird.

Daher kann das Vorhaben aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht zugelassen werden.

Der unter Nr. 1.5.5 der Planfeststellungsbehörde vorbehaltene Kabelrückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beruht auf § 74 Abs. 3 VwVfG, § 32 WaStrG. Da derzeit ungewiss ist, ob das Kabel jemals eine Gefahr für den Schiffsverkehr in der Bundeswasserstraße darstellt, kann der Rückbau und die Wiederherstellung der Gewässersohle nicht schon heute angeordnet werden. Da es gleichwohl sicher ist, dass das Kabel zurückgebaut und die Gewässersohle wiederhergestellt werden kann, ist ein Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG zulässig. Der Vorbehalt des Rückbaus bezieht sich auf den gesamten Bereich der betroffenen Bundeswasserstraßen - inklusive des Wattbereichs (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 WaStrG).

Dass die Entscheidung endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach der Anzeige getroffen werden muss, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit. Es kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, auf ewig im Ungewissen darüber gelassen zu werden, ob ein Rückbau ggf. angeordnet wird oder nicht.

2.2.2.9 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.3.1) und in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 10.3.1) beschrieben. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen, die im Rahmen der im Vorfeld der Baumaßnahme stattfindenden Kampfmittelsondierung auftreten, in dem von der Antragstellerin erarbeiteten Papier „Bauausführungsbeschreibung zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit im Anlandungsbereich der Netzanbindungsprojekte der Westerems im

Manslagter Nacken (Deichkreuzung Hamswehrum)“ vom 15.05.2013 beschrieben und in Anlage 3 zu diesem Papier naturschutzfachlich bewertet und bilanziert worden (Unterlage 8.3.3).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die am geplanten Standort zur Eingriffsminimierung vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

2.2.2.9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Planung des Vorhabens ist nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG) erfolgt.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.3.1) und in Anlage 3 der Bauausführungsbeschreibung zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit (Unterlage 8.3.3) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Das methodische Vorgehen entspricht den Vorgaben des durch den Antragsteller erarbeiteten Papiers „Orientierungsrahmen Naturschutz für Anschlussleitungen, Abschnitt Seetrasse, Stand September 2012“, welches mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt wurde. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor. Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen, da eine subjektive Unmöglichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht (siehe Punkt 6.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Im LBP, Anlage 3 der Bauausführungsbeschreibung zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit wird daher die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorbereitet. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Zur Überprüfung und Erfassung der in den Antragsunterlagen dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter wird ein baubegleitendes Monitoring durchgeführt (siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.3.2 h).

Die vorgesehene naturschutzfachliche Baubegleitung informiert Naturschutzbehörden bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung (siehe Nebenbestimmung 1.3.3.2 g u. Schutzmaßnahme S1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Die in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Punkt 1.5.3 definierten Vorbehalte versetzen die NLPV und den NLWKN in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen.

2.2.2.9.1.1 Eingriff

Die Bauarbeiten zur Herstellung der Deichkreuzung im Rahmen des Netzanbindungsprojektes DolWin 3 und die zuvor notwendige Kampfmittelondierung bringen zahlreiche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit sich. Sie lösen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels aus, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und stellen damit Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Durch die Deichkreuzung und die Kampfmittelondierung kommt es zu erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen). Für andere Schutzgüter verbleiben unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der §§ 13 ff BNatSchG. Nachfolgend sind die Eingriffsfolgen dargestellt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts führen:

Das **Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen)** wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt. Auf das baubegleitende Monitoring durch die naturschutzfachliche Baubegleitung im Bereich der Kampfmittel-Verdachtsflächen gemäß Nebenbestimmung 1.3.3.2 b) und den unter Punkt 1.5.4 definierten Vorbehalt wird verwiesen.

Durch die HDD-Bohrung im Baustellenabschnitt 1.2 (außendeichs) kommt es zu Veränderungen der Sedimentstruktur von Wattflächen und damit einhergehend zu erheblichen Störungen des Biotoptyps Brackwasserwatt der Ästuarie ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB) durch

- Einvibrieren der Spundwandkästen,
- Freilegen der Kabel zur Bündelung der Kabelstränge,
- Eingraben der Kabel auf Verlegetiefe,
- Einbau der Dalben zur Zwischenlagerung der Schutzrohre,
- Anlage der Stegkonstruktion,
- Trockenlegen der Arbeitsflächen im Spundwandkasten,
- Aufliegen des Arbeitspontons, der Verlegebarge und/oder des Arbeitsschiff bei Ebbe,
- Tätigkeiten im Bereich der BE-Fläche

auf insgesamt ca. 5.075 m².

Durch die HDD-Bohrung im Baustellenabschnitt 1.1 (binnendeichs) kommt es zum

- Abschieben des Oberbodens im Bereich der Zufahrt und der BE-Fläche sowie Einbau von Trennvließen bzw. Geogittern und Schotterung der Flächen

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Anlage einer Oberbodenmiete auf insgesamt 13.160 m².

Außendeichs kommt es im Zuge der Kampfmittelsondierung darüber hinaus zu Beeinträchtigungen der Wattmorphologie und damit einhergehend zu erheblichen Störungen des Biotop-typs Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen durch

- Freilegung der Verdachtsgegenstände
- Zwischenlagerung des Aushubs und Überdeckung des Watts,
- Auskolkungen und Abrasionen der Sedimentoberfläche durch schwimmende Einheiten

auf insgesamt ca. 4330 m².

2.2.2.9.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende¹¹ Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz sind neben den unter Punkt 1.3.3 festgelegten Nebenbestimmungen vorgesehen:¹²

- S 1: Implementierung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung (NFB) als Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Umweltschäden während des Bauablaufs (Schutzmaßnahme durch baubegleitende naturschutzfachliche Kontrolle)
- S 2: Beachtung einschlägiger DIN-Normen (allgemeine Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und der Vegetation)
- S 3: Schutzmaßnahmen während der Bauausführung seeseitig (allgemeine Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Watten- und des Küstenmeeres bzw. der Meeresumwelt)
- S 4: Regelungen zur Ausführungsplanung (Umweltvorsorge durch verbindliche Ausführungsplanung)
- V 1: Bauzeitenregelung: Zum Schutz brütender Vogelarten werden keine Bauarbeiten zwischen Mitte März bis Mitte Juli durchgeführt
- V 2: Vermeidung von Schallemissionen: Der Einbau der Spundwandkästen und der Dalbenreihe erfolgt durch Einvibrieren nicht vor Mitte Juli.
- V 3: Schonung des empfindlichen Mischwatts: Das Mischwatt wird nur im bautechnisch unbedingt erforderlich Mindestmaß beansprucht.
- EZ: Ersatz in Geld leisten (§ 15 Abs. 5 und 6 Bundesnaturschutzgesetz)

2.2.2.9.1.3 Ausgleich und Ersatz

¹¹ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

¹² S = Schutzmaßnahme, V = Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht¹³ zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

2.2.2.9.1.3.1 Kompensationsbedarf

Der im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.3.1) und in Anlage 3 der Bauausführungsbeschreibung zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit (Unterlage 8.3.3) dargestellte Kompensationsumfang ist entsprechend dem mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Papier der Antragstellerin „Orientierungsrahmen Naturschutz für Anschlussleitungen, Abschnitt Seetrasse, Stand September 2012“ ermittelt worden. Er beträgt insgesamt 6.371 m². Aufgeteilt auf die Zuständigkeitsbereiche resultieren für

- NLPV: 4.918 m² (HDD-Deichkreuzung 2.698 m²; Kampfmittelsondierung 2.220 m²)
- Landkreis Aurich: 1.453 m²

2.2.2.9.1.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff im Rahmen der Deichkreuzung DolWin 3 sowie der Kampfmittelsondierung vor, da hierfür aufwertbare Flächen mit derzeit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie z.B. rückbaufähige flächig ausgebildete Küstenschutzbauwerke von entsprechender Fläche, nicht zur Verfügung stehen.

Weitere denkbare Realkompensationsmaßnahmen außendeichs im Eulitoral würden derzeit hochwertige Lebensräume betreffen, die – wenn überhaupt – nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial aufweisen. Solche Maßnahmen würden ihrerseits mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein.

Aktuell steht nur eine umsetzbare Ersatzmaßnahme (Leybucht-Mittelplate) zur Verfügung. Mit dem Maßnahmengbiet „Leybucht-Mittelplate“ wurden die Eingriffe durch die Projekte BorWin2, Riffgat und DolWin1 (jeweils Seetrasse) kompensiert. Bereits die im Verfahren befindliche und parallel zu DolWin1 verlaufende Seetrasse DolWin2 kann dort nicht mehr kompensiert werden und damit auch nicht die durch dieses Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen.

Auch für die Kompensation der Eingriffsfolgen binnendeichs stehen im unmittelbaren Eingriffsumfeld keine aufwertbaren Flächen zur Verfügung. Darüber hinaus wird aufgrund des geringen Kompensationsbedarfes und der Kleinflächigkeit einer entsprechenden Maßnahme davon ausgegangen, dass eine Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der landseitigen erheblichen

¹³ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.

Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet ist und in Anbetracht des geringen naturschutzfachlichen Wertes der Eingriffsfläche auch nicht als zwingend notwendig angesehen wird. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) ist erfolgt.

Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen und soweit die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens nicht vorgehen, darf der Eingriff gegen Festsetzung eines entsprechenden Ersatzgeldes gleichwohl zugelassen werden.

2.2.2.9.1.3.3 Naturschutzfachliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Hinblick auf die unvermeidbaren und nicht kompensierten Eingriffe nach sorgfältiger Abwägung der Belange des Netzanbindungsvorhabens DolWin 3 mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Bau der Kabelleitung überwiegt.

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der o. g. Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Diese spezifische (bipolare) Abwägung ist losgelöst von der allgemeinen fachplanerischen (multipolaren) Gesamtabwägung (2.2.2.12) durchzuführen. Bei der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt jedoch, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung mit den Belangen dieses Energievorhabens, hier der Deichkreuzung, im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Höchstspannungsgleichstromleitung zum Zweck der Energieversorgung der Bevölkerung mit regenerativen Energien überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie und des in § 1 Abs. 2 EEG ausgewiesenen Ziels den Anteil regenerativer Energien bis zum Jahr 2020 auf 35 % zu erhöhen.

2.2.2.9.1.3.4 Ersatzzahlung

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Die zu leistende Ersatzzahlung wird festgestellt mit einem mittleren Herstellungspreis von 3,50 €/m² und beträgt insgesamt 22.298,50 €. Aufgeteilt auf die Zuständigkeitsbereiche resultieren für

- Landkreis Aurich: 1.453 m² x 3,50 € = 5.085,50 €
- NLPV: 4.918 m² x 3,50 € = 17.213,00 €

Die gesamte Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG vor Durchführung des Eingriffs zu leisten, d.h. spätestens in dem Monat, in dem mit der Baumaßnahme erstmalig begonnen wird. Die Ersatzzahlung gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG ist anteilig an den Landkreis Aurich als untere Naturschutzbehörde (5.085,50 €) und an die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (17.213,00 €) zu leisten. Auf die festgestellten Maßnahmenblätter EZ und EZ 2 (Unterlage 8.3.2) wird verwiesen.

2.2.2.9.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht vollständig gewahrt

Nach derzeitigen Kenntnisstand finden sich im Plangebiet die nachfolgend aufgeführten Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 BNatSchG.

Beeinträchtigungen der besonders geschützten Biotope können in Hinblick auf die nachfolgend in **Fettdruck** gekennzeichneten Biotope nicht vermieden werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

- **KWB – Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen**
- KHQ – Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarschen
- KHO – Obere Salzwiese
- KRP – Schilfröhricht der Brackmarsch

Die Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG sind für den oben in Fettdruck dargestellten Biotoptyp Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB) erfüllt. Der Biotoptyp wird durch baubedingte Wirkungen im Zuge der HDD-Bohrung im Bereich der wattseitigen Baueinrichtungsfläche sowie durch die Herstellung der Kampfmittelfreiheit erheblich beeinträchtigt (siehe Punkt 2.2.2.9.1.1). Die beeinträchtigte Fläche des Biotoptyps Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB) beträgt rd. 9.405 m².

Ausnahmen zu ausgelösten gesetzlichen Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG können lediglich durch Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zugelassen werden.¹⁴ „Echte“ Ausgleichsmaßnahmen sind im marinen Bereich oft gar nicht oder nur schwer umzusetzen.¹⁵ Für den Eingriff durch die Deichkreuzung Hamswehrum steht keine Kompensationsmöglichkeit zur Verfügung. Somit kann grundsätzlich keine Ausnahme gewährt werden. Soweit lediglich Ersatzzahlungen zur Kompensation getätigt werden, bedarf es nach § 67 Abs. 1 BNatSchG einer Befreiung von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Befreiung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Das Ermessen ist u.a. bei Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eröffnet. Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich aus der Planrechtfertigung, der Trassenalternativlosigkeit des Vorhabens und aus dem Art. 20a GG konkretisierenden § 17d EnWG sowie der politischen Abkehr von der Kernenergie. Insbesondere das zur Verringerung des Treibhauseffekts bezweckte europaweite Umsteigen auf erneuerbare Energien, wie Windenergie – auch zugunsten der Naturschutzgüter – überwiegt das Interesse an der Vermeidung von vorübergehenden Beeinträchtigungen einzelner Biotope. Die Eingriffe in die geschützten Biotope erfolgen bauzeitlich, ein dauerhafter Flächenverlust ist nicht gegeben. Eine Wiederherstellung und Regeneration der geschützten Biotope nach erfolgter Bauausführung ist zu erwarten.

14 Kratsch/Czybulka in Schuhmacher/Fischer-Hüftle, § 30 BNatSchG-Kommentar 2010, Rn. 41 mit Verweis auf VGH Mannheim in Fn. 73.

15 Kratsch/Czybulka a.a.O., Rn. 42.

Ermessenserwägungen, die eine Ablehnung der Befreiung rechtfertigen könnten, sind insbesondere wegen der nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehenen Ersatzgeldzahlung nicht erkennbar.

Die beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope werden in der Eingriffs- und Kompensationsflächenermittlung des landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt; die genannten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Im Zuge der im Vorfeld im Bereich des wattseitigen Bohraustrittspunktes von DolWin 3 ermittelten Kampfmittelverdachtsflächen hat die Vorhabensträgerin eine Eingriffsbilanzierung der durch die Räumung der Kampfmittel möglicherweise eintretenden Beeinträchtigungen erstellt. Da aufgrund der Sondierungsergebnisse jedoch nicht abschließend ermittelt werden kann, welche tatsächlichen Eingriffe im Rahmen der Kampfmittelräumung erforderlich sind, ist unter der Nebenbestimmung 1.3.3.2 b) ein baubegleitendes Monitoring mit flächenscharfer Aufnahme aller durch diese Räumarbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen angeordnet. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Monitorings behält sich die Planfeststellungsbehörde unter Punkt 1.5.4 vor, weitere als bislang ermittelte Kompensationsmaßnahmen zu verfügen.

Die vorbehaltene Anordnung weiterer Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des baubegleitenden Monitorings beruht auf § 74 Abs. 3 VwVfG. Es ist derzeit lediglich die Beeinträchtigung auf Grundlage der Messungen der magnetischen Anomaliefelder berechnet worden. An einem Nachweis der tatsächlichen Beeinträchtigung im Hinblick auf diese Messungen fehlt es bislang. Das Monitoring soll diesen Nachweis erbringen. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass das offengehaltene Problem unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und des Abwägungsgebotes als zu bewältigen angesehen werden kann und hierdurch keine Auswirkungen auf die bereits getroffene Entscheidung entstehen oder grundsätzliche Interessenkonflikte verbleiben.

2.2.2.9.3 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)

2.2.2.9.3.1 Natura 2000-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Die Deichkreuzung Hamswehrum findet im Bereich des deutsch-niederländischen Grenzgebietes statt. Da die potentiellen Wirkungen des Vorhabens sich nicht auf deutsches Hoheitsgebiet bzw. auf die deutsche Natura 2000 Schutzgebietskulisse beschränken, wurden in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung vorsorglich auch niederländische Natura 2000 Gebiete berücksichtigt. Die Untersuchung der Betroffenheit niederländischer Schutzgebiete bzw. ihrer Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile erfolgte in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) nach den gleichen Maßstäben wie für die deutschen Gebiete, auf Grundlage der aktuellen Gebietsdaten und der jeweils übermittelten Abgrenzungen für jedes Schutzgebiet im Einzelnen.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Durch die Deichkreuzung Hamswehrum wurde für folgende gemeldete Natura 2000 Gebiete eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen:

- FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301)
- FFH-Gebiet „Waddenzee“ (NL 1000-001)
- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)
- FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331)
- FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ (NL 2007-001)
- EU-Vogelschutzgebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301)
- EU-Vogelschutzgebiet „Waddenzee“ (NL 9801-001)
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)
- EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401)

Die Vorhabenträgerin hat die genannten Natura 2000-Gebiete einer zweistufigen naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen. In einem ersten Schritt erfolgt in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) eine übergeordnete Betrachtung von möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete im Sinne einer Vorprüfung (in der Planfeststellungsunterlage als „Screening“ bezeichnet). Ergibt diese, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete offensichtlich auszuschließen ist, wird keine vertiefende Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hieraus folgt ebenfalls, dass keine weitergehende Untersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Projekten (kumulierende Auswirkungen) durchgeführt werden, da diese nicht erforderlich sind, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen land- und seeseitig offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieses Vorgehen folgt den Vorgaben des BMVBS-Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen¹⁶. Lässt sich durch die Vorprüfung eine Unverträglichkeit der vorhabenbedingten Wirkungen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete offensichtlich nicht ausschließen, folgt eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung, in der auch kumulierende Wirkungen mit anderen Projekten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Die Beurteilung kumulierender Wirkungen im Rahmen dieses Beschlusses wurde im Wesentlichen auf Grundlage einer Ergänzungsunterlage zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand: 25.04.2013) vorgenommen, in der die summarischen Wirkungen der Deichkreuzung mit anderen Projekten betrachtet wurden. Eine Einschätzung der Beeinträchtigung der Natura-2000 Verträglichkeit im Hinblick auf die Wirkungen der Kampfmittelsondierung alleine, sowie auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, wurde von Seiten des Antragstellers zudem in Anlage 3 der Bauausführungsbeschreibung zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit vorgenommen.

Im Ergebnis ist nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde zutreffend festgestellt worden, dass sowohl für die FFH-Gebiete „Hund und Paapsand“, „Waddenzee“, „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, „Unterems und Außenems“ und „Eems Dollard“, als auch für die EU-Vogelschutzgebiete „Hund und Paapsand“, „Waddenzee“, „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ und „Krummhörn“ weder durch die Wirkungen der Deichkreuzung Hamswehrum allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebli-

¹⁶ „Führt das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets, sind andere Projekte nicht relevant.“ (BMVBS 2008, S. 19).

che Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden.

2.2.2.9.3.1.1 FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301)

Bezüglich des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden. Die Verträglichkeitsprüfung wurde in Form einer FFH-Vorprüfung durchgeführt, da nach den Einschätzungen des Gutachters eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Vorhabenwirkungen offensichtlich auszuschließen war.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Das FFH-Gebiet ist nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets sind der Lebensraumtyp (LRT) 1130 „Ästuarien“ sowie der Seehund. Unter Berücksichtigung des Abstandes des Vorhabens zur FFH-Gebietsgrenze sind vorhabensbedingte Wirkungen auf den LRT 1130 auszuschließen. Die Ermittlung und Bewertung möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen auf Seehunde berücksichtigt die Stör- bzw. Fluchtdistanz der Tiere. Werden die entsprechenden Abstände unterschritten, geraten die Tiere zunächst in Stress und ergreifen schließlich die Flucht. Die Stör- und Fluchtdistanzen für Seehunde liegen bei 500 bis 1.000 m (Vogel, 2000). Die für den Seehund bedeutsamen Bereiche (Liegeplätze) im FFH-Gebiet liegen im nördlichen Teil des Hund und Paapsandes und damit in ausreichender Entfernung von mind. 2 km zum Vorhaben. Demzufolge sind Auswirkungen auf Seehunde auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen und Arten) sind daher grundsätzlich auszuschließen.

2.2.2.9.3.1.2 FFH-Gebiet „Waddensee“ (NL 1001-001)

Bezüglich des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden. Die Verträglichkeitsprüfung wurde in Form einer FFH-Vorprüfung durchgeführt, da nach den Einschätzungen des Gutachters eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Vorhabenwirkungen offensichtlich auszuschließen war.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Das FFH-Gebiet ist nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Unter Berücksichtigung des Abstandes des Vorhabens zur FFH-Gebietsgrenze sind vorhabensbedingte Wirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets auszuschließen. Das FFH-Gebiet ist durch folgende, für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile und wertgebenden Arten charakterisiert:

LRT des Anhangs I der FFH-RL:

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand und Mischwatt
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Queller-Watt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) als prioritärer Lebensraumtyp
- 2160 Dünen mit Sanddorn

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- *Alosa fallax* [Finte]
- *Lampetra fluviatilis* [Flussneunauge]
- *Petromyzon marinus* [Meerneunauge]
- *Halichoerus grypus* [Kegelrobbe]
- *Phoca vitulina* [Seehund]
- *Vertigo angustior* [Schmale Windelschnecke]

Unter Berücksichtigung des Abstandes des Vorhabens zur FFH-Gebietsgrenze sind vorhabensbedingte Wirkungen auf die LRT auszuschließen. Die für Seehund und Kegelrobbe bedeutsamen Liegeplätze im FFH-Gebiet liegen in ausreichender Entfernung von > 1.000 m zum Vorhaben. Demzufolge sind Auswirkungen auf Seehunde und Kegelrobben auszuschließen. Bei Fischen und Neunaugen bestehen funktionale Beziehungen zwischen dem Wattenmeer und dem Ästuar der Ems. Z.B. wandern Finte, Meer- und Flussneunauge zum Laichen vom (Watten-) Meer in die Ästuar/Flüsse. Während des Einsatzes der Vibrationsramme zum Einvibrieren der Spundwandkästen im Bauabschnitt 1 ist mit einem erhöhten Schalleintrag in den Wasserkörper zu rechnen. Durch den Einsatz der Vibrationsramme können Unterwasserschallemissionen entstehen, die Vermeidungs- bzw. Fluchtreaktionen bei Fischen außerhalb des FFH-Gebiets hervorrufen können. Die Wattbaustelle ist ca. 8.100 m vom FFH-Gebiet entfernt. Durch die baubedingten Unterwasserschallimmissionen ist lediglich von einer vorübergehenden, kleinräumig veränderten Raumnutzung außerhalb des FFH-Gebiets auszugehen. Das führt jedoch zu keiner nachteiligen Veränderung der Wanderungsbeziehungen und des Bestandes der Fische und Rundmäuler im FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen und Arten) sind daher grundsätzlich auszuschließen.

2.2.2.9.3.1.3 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)

Bezüglich des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Das Gebiet ist durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Bereich des geplanten Vorhabens ist das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ Bestand des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die allgemeinen und besonderen Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie des insgesamt ca. 276.950 ha umfassenden FFH-Gebiets benannt, die Anlage 5 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) entnommen wurden. Diese sind:

Allgemeine Erhaltungsziele (Lebensraumtypen):

- a) Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend
- b) langfristig geeignete Strukturen und Funktionen
- c) günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten

Allgemeine Erhaltungsziele (Arten einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen):

- a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
- b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebiets
- c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks“

Besondere Erhaltungsziele (Arten und Lebensräume):

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete:

a) Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,
- natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen,
- natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
- natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
- günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mauergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuarre:

a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung,
- natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation,
- natürliche Prielsysteme,
- natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mauergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen:

a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung,
- regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser,
- natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt,
- natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen,
- ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen:

a) Sandplatten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande,

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen,
- naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer,
- ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen,
- ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüsch und kleinflächigen Wäldern,
- keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler:

a) Feuchte bis nasse Dünentäler und -randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche,
- ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten,
- ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüsch und kleinflächigen Wäldern,
- keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.

b) Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*) in nassen, kalkreichen Dünentälern und -randbereichen.

c) Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlands:

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet

- a) hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,
- b) vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,
- c) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,
- d) zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,
- e) das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,
- f) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Watt- und Wasservögel.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer:

a) Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser und einer Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).

b) Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Watt- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Lebensraumtypen und Arten.

Lebensraumtypen:

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) als prioritärer Lebensraumtyp
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) als prioritärer Lebensraumtyp
- 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* als prioritärer Lebensraumtyp
- 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*) als prioritärer Lebensraumtyp
- 2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*
- 2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*

Arten:

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Petromyzon marinus [Meerneunauge]
- Lampetra fluviatilis [Flussneunauge]
- Alosa fallax [Finte]
- Phoca vitulina [Seehund]
- Phocoena phocoena [Schweinswal]
- Halichoerus grypus [Kegelrobbe]
- Liparis loeselii [Sumpf-Glanzkraut]

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Beurteilung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen sind.

Aufgrund der räumlich eng begrenzten Wirkungen des Vorhabens können Auswirkungen auf einen Großteil der maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Lediglich die Lebensraumtypen

- 1130 Ästuarien und
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

liegen im Bereich des Vorhabens und sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen.

Die Lebensraumtypen **Ästuarien** und **Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt** werden baubedingt im Bereich der Wattbaustelle und des Arbeitsstreifens vorübergehend durch offene Bauweise und Spundwandkästen in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen auf die LRT 1130 und 1140 sind vorübergehend und reversibel. Die Flächen haben sich spätestens in zwei (Sandwatt) bis fünf Jahren (Schlick- und Mischwatt) wieder vollständig regeneriert. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf den LRT 1130 und 1140 ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele (für LRT 1130 u. 1144 identisch) genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine Veränderung der Wasserqualität, Hydrodynamik, Sedimentversorgung und dynamischen Prozesse.
- Erheblich negative Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten lebensraumtypischen Bestandteile (Struktur, Vegetation, Sedimente) können ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen auf charakteristische Arten und Muschelbänke können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 1130 und 1140 ausgeschlossen werden. Die Struktur der Lebensräume, die erforderlichen Funktionen sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet des LRT sowie die Flächen des LRT 1130 u. 1140 im FFH-Gebiet nehmen vorhabensbedingt nicht ab. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Ebenso können negative Auswirkungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgebietspezifischen Erhaltungsziele für den Seehund und das Sumpf-Glanzkraut ausgeschlossen werden, da diese Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommt.

Die adulten **Meerneunaugen** leben im Meer und wandern ab dem Frühjahr zum Laichen in die Flüsse hinauf (anadrome Art). Die Laichgebiete der Meerneunaugen befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Im Bereich der Seetrasse DolWin3 treten vornehmlich adulte Tiere auf, die sich auf der Laichwanderung befinden bzw. sich im Meer aufhalten. Der Vorhabensbereich ist kein bedeutsamer Bereich für die Laichwanderung. Es liegen nur wenige Nachweise des Meerneunauges vor (s. UVS, Anlage 10.3.1).

Während der Rammarbeiten mit der Vibrationsramme im Bauabschnitt 1.2 (HDD-Wattbaustelle) zum Einbau der Spundwandkästen ist eine Vergrämung durch Unterwasserschallimmissionen möglich. Der Einbau der Spundwand erfolgt innerhalb des Zeitraumes 15.07.-30.09.2013. Meerneunaugen besitzen keine Schwimmblase und es ist davon auszugehen, dass sie gegenüber Schalleinwirkungen unempfindlich sind. Die Planung sieht vor, bei schallintensiven Bauverfahren wie den Rammarbeiten vorsorglich das sog. „ramp up“-Verfahren einzusetzen (siehe Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Bei diesem Verfahren erfolgt eine langsame sukzessive Steigerung der Rammschall-Emissionen. Durch die somit entstehende Scheuchwirkung werden Fische/Neunaugen im Nahbereich der Baustelle vertrieben. Ein Verlassen des Nahbereiches vor Erreichen der maximalen Emissionswerte ist zu erwarten, irreversible Schädigungen können damit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Meerneunauge sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Meerneunaugen die Baubereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf Meerneunaugen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Eine dauerhafte Erreichbarkeit von (Teil-) Habitaten aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Vorhabenswirkungen bleibt gewährleistet.
- Es verbleiben großflächige, störungsarme Bereiche auch während der Bautätigkeiten.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

In den Betrachtungsräumen kommen **Schweinswale** in saisonal mittleren bis hohen Dichten seewärts etwa ab der Höhe südlich von Borkum vor.

Während der Rammarbeiten mit der Vibrationsramme im Bauabschnitt 1 zum Einbau der Spundwandkästen ist eine Vergrämung durch Unterwasserschallimmissionen möglich. Der Einbau der Spundwand erfolgt innerhalb des Zeitraumes 15.07.-30.09.2013. Die Planung sieht vor, bei schallintensiven Bauverfahren wie den Rammarbeiten vorsorglich das sog. „ramp up“-Verfahren einzusetzen (siehe Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Bei diesem Verfahren erfolgt eine langsame sukzessive Steigerung der Rammschall-Emissionen. Durch die somit entstehende Scheuchwirkung werden Schweinswale vertrieben. Im Nahbereich der Baustelle halten sich Schweinswale nicht auf.

Die Auswirkungen auf Schweinswale sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Schweinswale die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf Schweinswale ausgeschlossen werden.

NWattNPG (2010) nennt als spezielle Erhaltungsziele für Schweinswale: „ Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.“ Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung wie folgt begründet:

- Eine dauerhafte Erreichbarkeit von (Teil-) Habitaten aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Vorhabenswirkungen bleibt gewährleistet.
- Es verbleiben großflächige, störungsarme Bereiche auch während der Bautätigkeiten.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Seehunde, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

2.2.2.9.3.1.4 FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331)

Bezüglich des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das Gebiet ist nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele des insgesamt ca. 7.377 ha umfassenden FFH-Gebiets benannt. Diese sind:

Allgemeine Erhaltungsziele (Lebensraumtypen):

- Schutz und Entwicklung des unter Tideeinfluss stehenden Ems-Unterlaufs mit teils vegetationslosem, teils von Röhrichten, Queller und Schlickgras bewachsenen Brackwasserwatt
- Schutz und Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen im Komplex mit feuchten Weiden, nährstoffreichen Stillgewässern und Röhrichten
- Schutz und Entwicklung der teilweise mit Röhricht durchsetzten und von kleineren Gräben und Priel durchzogenen Salzwiesen“

Besondere Erhaltungsziele (Arten und Lebensräume):

Lebensraumtypen:

1130 Ästuarien – Erhaltung / Förderung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlaufs und –mündungsbereichs mit Brackwassereinfluss; mit Tief- und Flachwas-

serzonen, Wattflächen, Röhrichten, Weidengebüschen, Sandbänken, Inseln, Prielen, Neben- und Altarmen sowie naturnaher Ufervegetation, meist im Komplex mit extensiv genutztem Marschengrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tidegeschehen, Strömungsverhältnisse). Eingeschlossen sind die Übergänge zu den Lebensraumtypen 1310 Quellerwatt und 1320 Schlickgrasbestände.

Säugetiere:

Seehund (*Phoca vitulina*) – Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Teilpopulation in den tidenbeeinflussten Wattbereichen. Erhalt und Förderung der Nahrungsressourcen sowie beruhigter Sonn- und Ruheplätze.

Fische und Rundmäuler:

Finte (*Alosa fallax*) – Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Laichpopulation sowie ungehinderter Aufstiegsmöglichkeiten aus dem marinen Bereich in den Flussunterlauf in enger Verzahnung mit geeigneten Laich- und Aufwuchsgebieten.

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) – Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbautem und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägtem, vielfältig strukturierten Flussunterlauf und -mündungsbereich.

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) – Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbautem und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägtem, vielfältig strukturierten Flussunterlauf und -mündungsbereich.“

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Lebensraumtypen und Arten.

Lebensraumtypen:

- 1130 Ästuarien
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*) als prioritärer Lebensraumtyp

Arten:

- *Alosa fallax* [Finte]
- *Lampetra fluviatilis* [Flussneunauge]
- *Petromyzon marinus* [Meerneunauge]
- *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus]
- *Phoca vitulina* [Seehund]

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Beurteilung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen sind.

Aufgrund der räumlich eng begrenzten Wirkungen des Vorhabens können Auswirkungen auf alle maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Ebenso können negative Auswirkungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgebietspezifischen Erhaltungsziele für die Teichfledermaus und den Seehund ausgeschlossen werden, da diese Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Die **Finte** zählt zur Gruppe der anadromen Wanderfische und ist ein heringsartiger Fisch. Die meiste Zeit des Lebens verbringt die Art im Meer und hält sich überwiegend in einer Wassertiefe von 10–20 m auf. Während der Rammarbeiten mit der Vibrationsramme im Bauabschnitt 1 zum Einbau der Spundwandkästen ist eine Vergrämung durch Unterwasserschallimmissionen möglich. Der Einbau der Spundwand erfolgt innerhalb des Zeitraumes 15.07.–30.09.2013. Die Planung sieht vor, bei schallintensiven Bauverfahren wie den Rammarbeiten vorsorglich das sog. „ramp up“-Verfahren einzusetzen. Bei diesem Verfahren erfolgt eine langsame sukzessive Steigerung der Rammschall-Emissionen. Durch die somit entstehende Scheuchwirkung werden Fische im Nahbereich der Baustelle vertrieben (siehe Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Ein Verlassen des Nahbereiches vor Erreichen der maximalen Emissionswerte ist zu erwarten, irreversible Schädigungen können damit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Vorhabensbedingte Auswirkungen in potenziellen Laichhabitaten der Finte ergeben sich nicht.
- Die Aufstiegsmöglichkeiten bleiben gewährleistet.
- Es verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten und Bereiche, welche die Funktion als Aufwuchs und Nahrungshabitat für die Finte erfüllen

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Das FFH-Gebiet übernimmt für **Fluss- und Meerneunage** ausschließlich die Funktion als Wanderkorridor zu den oberstrom (und außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen) gelegenen Laichhabitaten. Während der Rammarbeiten mit der Vibrationsramme im Bauabschnitt 1 zum Einbau der Spundwandkästen ist eine Vergrämung durch Unterwasserschallimmissionen möglich. Der Einbau der Spundwand erfolgt innerhalb des Zeitraumes 15.07.–30.09.2013. Die Planung sieht vor, bei schallintensiven Bauverfahren wie den Rammarbeiten vorsorglich das sog. „ramp up“-Verfahren einzusetzen. Bei diesem Verfahren erfolgt eine langsame sukzessive Steigerung der Rammschall-Emissionen. Durch die somit entstehende Scheuchwirkung werden Fische im Nahbereich der Baustelle vertrieben (siehe Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Ein Verlassen des Nahbereiches vor Erreichen der maximalen Emissionswerte ist zu erwarten, irreversible Schädigungen können damit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf Neunaugen sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Neunaugen die Baubereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf Fluss- und Meerneunage ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Die Aufstiegsmöglichkeiten bleiben gewährleistet.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Es verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten und Bereiche, welche die Funktion als Aufwuchs und Nahrungshabitat für Fluss- und Meerneunaue erfüllen.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Neunaugen, die erforderlichen Funktionen der Habitats sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitats bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

2.2.2.9.3.1.5 FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ (NL 2007-001)

Bezüglich des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Das Gebiet ist nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele des insgesamt ca. 15.365 ha umfassenden FFH-Gebiets benannt.

Da für das FFH-Gebiet keine allgemeinen Erhaltungsziele formuliert sind, wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Waddenzee“ übernommen, da das nun durch das FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ geschützte Gebiet ursprünglich eine Teil des FFH-Gebiets „Waddenzee“ war.

Die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Waddenzee“ lauten

Erhalt und wenn erforderlich Wiederherstellung:

1. des Beitrages des Natura-2000-Gebietes an der Kohärenz des Natura-2000-Netzwerkes sowohl innerhalb der Niederlande als auch innerhalb der Europäischen Union,
2. des Beitrages des Natura-2000-Gebietes an der biologischen Diversität und am günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie innerhalb der Europäischen Union. Dies beinhaltet den notwendigen Beitrag des Gebietes am Bestreben zu nationalem Niveau des günstigen Erhaltungszustandes der gebietspezifischen Lebensraumtypen und Arten,
3. der natürlichen Merkmale des Natura 2000-Gebietes inkl. des Zusammenhanges der Struktur und der Funktionen der gebietspezifischen Lebensraumtypen und Arten,
4. des ganzen Gebietes und wenn erforderlich der ökologischen Bedingungen für die gebietspezifischen

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Lebensraumtypen und Arten.

Lebensraumtypen:

- 1130 Ästuarien

Arten:

- *Alosa fallax* [Finte]
- *Lampetra fluviatilis* [Flussneunauge]
- *Petromyzon marinus* [Meerneunauge]
- *Phoca vitulina* [Seehund]

Die Planfeststellungsbehörde gelangt zu der Beurteilung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen sind.

Aufgrund der räumlich eng begrenzten Wirkungen des Vorhabens können Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 1130 des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Ebenso können negative Auswirkungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgebietspezifischen Erhaltungsziele für den Seehund ausgeschlossen werden, da diese Art im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommt.

Die **Finte** zählt zur Gruppe der anadromen Wanderfische und ist ein heringsartiger Fisch. Die meiste Zeit des Lebens verbringt die Art im Meer und hält sich überwiegend in einer Wassertiefe von 10– 20 m auf. Während der Rammarbeiten mit der Vibrationsramme im Bauabschnitt 1 zum Einbau der Spundwandkästen ist eine Vergrämung durch Unterwasserschallimmissionen möglich. Der Einbau der Spundwand erfolgt innerhalb des Zeitraumes 15.07.-30.09.2013. Die Planung sieht vor, bei schallintensiven Bauverfahren wie den Rammarbeiten vorsorglich das sog. „ramp up“-Verfahren einzusetzen (siehe Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Bei diesem Verfahren erfolgt eine langsame sukzessive Steigerung der Rammschall-Emissionen. Durch die somit entstehende Scheuchwirkung werden Fische im Nahbereich der Baustelle vertrieben. Ein Verlassen des Nahbereiches vor Erreichen der maximalen Emissionswerte ist zu erwarten, irreversible Schädigungen können damit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Finte wurden keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt. Die Auswirkungen auf die Finte sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten wird die Finte die Baubereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf die Finte ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Finte, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt

vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Das FFH-Gebiet übernimmt für **Fluss- und Meerneunage** ausschließlich die Funktion als Wanderkorridor zu den oberstrom (und außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen) gelegenen Laichhabitaten. Während der Rammarbeiten mit der Vibrationsramme im Bauabschnitt 1 zum Einbau der Spundwandkästen ist eine Vergrämung durch Unterwasserschallimmissionen möglich. Der Einbau der Spundwand erfolgt innerhalb des Zeitraumes 15.07.-30.09.2013. Die Planung sieht vor, bei schallintensiven Bauverfahren wie den Rammarbeiten vorsorglich das sog. „ramp up“-Verfahren einzusetzen (siehe Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Bei diesem Verfahren erfolgt eine langsame sukzessive Steigerung der Rammschall-Emissionen. Durch die somit entstehende Scheuchwirkung werden Fische im Nahbereich der Baustelle vertrieben. Ein Verlassen des Nahbereiches vor Erreichen der maximalen Emissionswerte ist zu erwarten, irreversible Schädigungen können damit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf Neunaugen sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Neunaugen die Baubereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf Fluss- und Meerneunage ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf Fluss- und Meerneunage wurden keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt. Die Auswirkungen auf Fluss- und Meerneunaugen sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Fluss- und Meerneunaugen die Baubereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf Fluss- und Meerneunage ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Neunaugen, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

2.2.2.9.3.1.6 EU-Vogelschutzgebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301)

Bezüglich des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden. Die Verträglichkeitsprüfung wurde in Form einer FFH-Vorprüfung durchgeführt, da nach den Einschätzungen des Gutachters eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch die Vorhabenwirkungen offensichtlich auszuschließen war.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Das VS-Gebiet „Hund und Paapsand“ ist mind. 6 km (kürzester Abstand) vom Vorhaben entfernt. Dazwischen verläuft das Fahrwasser der Ems. Brutplätze von Vögeln werden durch die Vorhabenswirkungen nicht erreicht. Für die in der Umgebung des Bauabschnittes 1, außerhalb des VS-Gebietes vorkommenden Gastvögel ist lediglich von Meidungs- oder Ausweichreaktionen auszugehen. Es ist damit von einer vorübergehend veränderten Raumnutzung einzelner Individuen auszugehen. Das führt jedoch zu keiner nachteiligen Veränderung des Gastvogelbestandes im VS-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen werden daher offensichtlich ausgeschlossen.

2.2.2.9.3.1.7 EU-Vogelschutzgebiet „Waddensee“ (NL 9801-001)

Bezüglich des o.g. Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden. Die Verträglichkeitsprüfung wurde in Form einer FFH-Vorprüfung durchgeführt, da nach den Einschätzungen des Gutachters eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch die Vorhabenswirkungen offensichtlich auszuschließen war.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Das VS-Gebiet „Waddensee“ ist mind. 5 km (kürzester Abstand) vom Vorhaben entfernt. Brutplätze von Vögeln werden durch die Vorhabenswirkungen nicht erreicht. Für die in der Umgebung des Bauabschnittes 1, außerhalb des VS-Gebietes vorkommenden Gastvögel ist lediglich von Meidungs- oder Ausweichreaktionen auszugehen. Es ist damit von einer vorübergehend veränderten Raumnutzung einzelner Individuen auszugehen. Das führt jedoch zu keiner nachteiligen Veränderung des Gastvogelbestandes im VS-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen werden daher offensichtlich ausgeschlossen.

2.2.2.9.3.1.8 EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

Bezüglich des o.g. Vogelschutzgebietes ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden.

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ Bestand des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Das Gebiet ist durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die für das insgesamt ca. 354.882 ha umfassende Vogelschutzgebiet relevanten allgemeinen und besonderen Erhaltungsziele benannt, die Anlage 5 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) entnommen wurden. Diese sind:

Allgemeine Erhaltungsziele (Arten einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen)

- a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
- b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebiets
- c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks“

Besondere Erhaltungsziele (Arten und Lebensräume)

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete:

a) Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,
- natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen,
- natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
- natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
- günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen.

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mauseergebiete für Seevogelarten wie Stern-Taucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuarre:

a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung,
- natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation,
- natürliche Prielsysteme,
- natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Watt-flächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen:

a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung,
- regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser,
- natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt,
- natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen,
- ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen:

a) Sandplaten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit viel-fältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande,
- vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen,
- naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer,
- ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen,
- ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüsch und kleinflächigen Wäldern.

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Flussseseschwalbe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Kornweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Löffler – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Rohrdommel – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend,

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Säbelschnäbler – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Sumpfohreule – als Brutvogel wertbestimmend,
- Brandseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Küstenseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Pfuhlschnepfe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sterntaucher – als Gastvogel wertbestimmend,
- Wanderfalke – als Gastvogel wertbestimmend,
- Zwergseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend.

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Alpenstrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Austernfischer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Berghänfling – als Gastvogel wertbestimmend,
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Brandgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Dreizehenmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Eiderente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Feldlerche – als Brutvogel wertbestimmend,
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Großer Brachvogel – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Grünschenkel – als Gastvogel wertbestimmend,
- Heringsmöwe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Kiebitz – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Kiebitzregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Knutt – als Gastvogel wertbestimmend,
- Kormoran – als Gastvogel wertbestimmend,
- Krickente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Lachmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Löffelente – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Mantelmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Meerestrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Ohrenlerche – als Gastvogel wertbestimmend,
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend,

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Ringelgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Rotschenkel – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
- Sanderling – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sandregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Schafstelze – als Brutvogel wertbestimmend,
- Schneeammer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sichelstrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Silbermöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Spießente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Steinwälzer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Stockente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Strandpieper – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Trauerente – als Gastvogel wertbestimmend,
- Trottellumme – als Gastvogel wertbestimmend,
- Uferschnepfe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend.

Im Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf **Brutvögel** wurden keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt. Für im Watt nahrungssuchende Brutvogelarten verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flächen. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Brutvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der Brutvogelkontrolle vor Baubeginn können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Brutvögel ausgeschlossen werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine vorhabensbedingte dauerhafte Veränderung des Flächenanteils naturnaher Nahrungsflächen für Brutvögel im VS-Gebiet.
- Es erfolgt keine Zerschneidungs- oder optische Barrierewirkung durch das Vorhaben.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Brutplätze.
- Auswirkungen auf die Struktur und Funktionen der Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitats sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitats bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Im Nahbereich der Bautätigkeiten sind Meidungsreaktionen der **Gastvögel** möglich. Es verbleiben jedoch ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flächen. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Gastvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Gastvögel ausgeschlossen werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine vorhabensbedingte dauerhafte Veränderung des Flächenanteils naturnaher Nahrungsflächen für Brutvögel im VS-Gebiet.
- Es erfolgt keine Zerschneidungs- oder optische Barrierewirkung durch das Vorhaben.
- Auswirkungen auf die Struktur und Funktionen der Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

2.2.2.9.3.1.9 EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401)

Bezüglich des o.g. Vogelschutzgebietes ist von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 27.11.2012 eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.3.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Das Gebiet ist nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die allgemeinen und besonderen Erhaltungsziele für das insgesamt ca. 3.776 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt. Diese sind:

Allgemeine Erhaltungsziele:

- Erhalt der offenen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt des Grünlandes und Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung, Förderung der
- Umwandlung von Acker in Grünland, Förderung der Anlage von Blänken und erhöhten Grundwasserständen
- Erhalt und Schaffung strukturreicher Grabenkomplexe mit Röhrichten
- Erhalt größerer Röhrichtkomplexe mit Flachwasserzonen als beruhigte Rastflächen (einschließlich Schlafplätzen) und Brutgebiete

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Gewässer und Grabensysteme mit Röhrichtanteilen (Förderung der Extensivierung der Grabenunterhaltung im Grünland).
- Erhalt der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer
- Erhalt und Entwicklung beruhigter/störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume
- Jagdruhe

Besondere Erhaltungsziele für die im Gebiet wertbestimmenden Vogelarten,

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

Löffler (*Platalea leucorodia*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsfreien Ruhezonen im Wattenmeer
- Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende Vögel

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen)
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
- Erhalt der offenen Kulturlandschaft
- Schutz der Brut- und Nahrungsplätze vor Störungen

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens an Gewässern und in strukturreichen Acker-Grünland-Grabenkomplexen
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen

Nonnengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- Erhalt von störungsfreien Ruhezonen

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände)
- Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt eines hohen Grünlandanteils
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt von unverbauten Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten

Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen
- Erhalt geeigneter Schlafgewässer in Nähe zu den Nahrungsgebieten
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten Ringelgans (*Branta b. bernicla*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten
- Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten

Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten im Wattenmeer und in den Salzwiesen
- Erhalt der Nahrungshabitate in den, Niederungen (v. a. Feuchtgrünland) und an Gewässern
- Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen
- Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen

Spießente (*Anas acuta*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen in den Flußauen mit hohen Grundwasserstände
- Erhalt und Schaffung von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot
- Erhalt von Feuchtwiesen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete (Schaffung von Ruhezeiten)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von binnenländischen Feuchtgebieten mit Schlammflächen
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots
- Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggfs. Gelegeschutz)
- Schutz vor anthropogen verursachten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz)
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen (Flussrenaturierung, Ausdeichungen)
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsarmen Bereichen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Erhalt großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v.a. im Küstenbereich
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Freihaltung der Rast- und Nahrungshabitate von Störungen und Erhalt der freien Sichtverhältnisse
- Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
- Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe.

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Die Planfeststellungsbehörde gelangt zu der Beurteilung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen sind.

Brutvögel sind durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte betroffen. Diese können während der Baustelleneinrichtung und Bauzeit durch den Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen, dem Baustellenverkehr und durch die am Bau beteiligten Personen entstehen. Die Bauzeiten für die HDD-Baustelle sind im Zeitraum zwischen dem 15.07. und dem 30.09.2013 vorgesehen. Somit erfolgen die Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit. Vor Baubeginn wird zudem eine Brutvogelkontrolle im Umfeld von 500 m um die Baustelle erfolgen, um eine baubedingte Störung möglicher Zweit- oder Nachbruten z.B. von Schilfrohrsängern oder Blaukehlchen zu vermeiden. Eine Abweichung von dieser Bauzeit (z.B. früherer Baubeginn zur Herstellung von Zufahrt und Baustelleneinrichtungsfläche) ist ggf. dann möglich, wenn durch die Brutvogelkontrolle erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Zwischen den Brutrevieren binnendeichs und den außendeichs liegenden Wattflächen gibt es funktionale Beziehungen für die im Watt nahrungssuchenden Brutvogelarten. Der funktionale Bezug ist während der Brut- und Aufzuchtzeit höher als außerhalb der Brutsaison, in der die Arten Gastvogelstatus haben.

Im Nahbereich der Baustelle im Watt sind vorübergehende Meidungsreaktionen für nahrungssuchende Arten möglich. Je nach Meidungsbereich verkleinert sich das Nahrungshabitat vorübergehend. Bei der Wattbaustelle handelt es sich um eine für die überwiegende Bauzeit sog. stehende Baustelle im Watt; umfassende Fahr- und Personenbewegungen mit entsprechender Scheuchwirkung finden nicht statt.

Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flächen im ausgedehnten Watt des Manslagter- und Rysumer Nackens. Mit jeder Hochwassertide verlassen die Tiere den Baubereich ohnehin. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Brutvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der Brutvogelkontrolle vor Baubeginn können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Brutvögel ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine vorhabensbedingte dauerhafte Veränderung des Flächenanteils naturnaher Nahrungsflächen für Brutvögel im VS-Gebiet.
- Es erfolgt keine Zerschneidungs- oder optische Barrierewirkung durch das Vorhaben.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Brutplätze.
- Auswirkungen auf die Struktur und Funktionen der Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Luftschallemissionen und visuelle Effekte sind auch für **Gastvögel** von Bedeutung. Die Bauzeiten für die HDD-Baustelle sind im Zeitraum zwischen dem 15.07. und dem 30.09.2013 vorgesehen. Von den Bauarbeiten verursachte visuelle Effekte und Luftschallimmissionen können insbesondere bei empfindlichen Arten Flucht- und Meidungsreaktionen auslösen, die zu einem temporären Verlust oder der Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast-, Nahrungs- und Mauerergebieten führen können (siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans)

Dabei spielen bei Gastvögeln die visuellen Effekte eine größere Rolle als die Schallimmissionen. Im Nahbereich der HDD-Baustelle sind eine Meidung und ein Ausweichen auf benachbarte Flächen durch im Watt rastende und nahrungssuchende Arten möglich. Bei Arten, die relativ empfindlich gegenüber Störungen sind, wird eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 500 m angenommen.

Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flächen. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Gastvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Gastvögel ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine vorhabensbedingte dauerhafte Veränderung des Flächenanteils naturnaher Nahrungsflächen für Gastvögel im VS-Gebiet.
- Es erfolgt keine Zerschneidungs- oder optische Barrierewirkung durch das Vorhaben.
- Auswirkungen auf die Struktur und Funktionen der Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

2.2.2.9.3.2 Nationale Schutzgebiete

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden Verbotstatbestände in Bezug auf den im Plangebiet vorhandenen Nationalpark „Niedersächsischen Wattenmeer“ ausgelöst.

Nachfolgend sind die innerhalb des Plangebiets vorhandenen nationalen Schutzgebiete dargestellt:

- Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Schutzgebiet gemäß § 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Schutzgebiet gemäß § 25 BNatSchG),

2.2.2.9.3.2.1 Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Die Deichkreuzung Hamswehrum, als auch die vorbereitenden Bergungsarbeiten im Rahmen der Kampfmittelsondierung im Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind gemäß §§ 6 und 12 NWattNPG verboten. Die HDD-Bohrung und die Bergungsarbeiten gehören weder zum abschließenden Katalog der freigestellten Maßnahmen nach § 16 NWattNPG, noch zu den Ausnahmetatbeständen nach § 12 Abs. 2, 3 NWattNPG und bedarf daher der Befreiung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG. Das sowohl für die Ruhezone als auch die Zwischenzone des Nationalparks geltende Zerstörungs-, Beschädigungs- und Veränderungsverbot wird durch die Vorhabenumsetzung erfüllt (§§ 6 und 12 NWattNPG). Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG liegen vor, da das Vorhaben aus Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, welches in der Förderung regenerativer Energien als der Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und deren planerischen Konkretisierung liegt, notwendig ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Punkt 2.2.2.1) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Punkt 2.2.2.9.3.1.3 wird verwiesen. Die Maßnahmen sind nicht geeignet, einzeln oder im Zu-

sammenwirken mit anderen Vorhaben oder Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 Abs. 2 und 3 NWattNPG erheblich zu beeinträchtigen.

2.2.2.9.3.2.2 Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“

Die Fläche und die Schutzziele des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen denen des gleichnamigen Nationalparks. Die möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets sind in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Der vorliegende Beschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG. Auf die in Punkt 2.2.2.9.3.2.1 dargestellten Befreiungsvoraussetzungen wird verwiesen.

2.2.2.9.3.3 Sonstige Schutzgebiete

2.2.2.9.3.3.1 UNESCO-Weltnaturerbe

Am 26. Juni 2009 hat die UNESCO das Deutsch-Niederländische Wattenmeer als Weltnaturerbe stätte anerkannt. Das Wattenmeer ist eines der größten gezeitenabhängigen Feuchtgebiete der Welt und besitzt als Rastgebiet für Zugvögel globale Bedeutung. Es weist zudem eine außergewöhnliche große Artenvielfalt und eine ökologische und geomorphologische Bedeutung auf. Neben den Wattflächen gehören zahlreiche andere Lebensräume wie z.B. Salzwiesen, Marschflächen, Dünen und Sandbänke zu der eingerichteten Schutzzone.

Der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ist zentraler Teil dieser Weltnaturerbe stätte.

Das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer ist durch das Einziehen der Leitung nicht gefährdet. Insbesondere eine Aberkennung dieses Status ist deshalb nicht zu befürchten, da es generell nicht als gefährdet eingestuft ist.¹⁷

2.2.2.9.3.3.2 Important Bird Areas

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dient das Verzeichnis der Important Bird Areas (IBA) als Referenz für die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen des kohärenten Netzes Natura 2000.

Im Plangebiet der Deichkreuzung Hamswehrum sind die im IBA-Verzeichnis gelisteten Gebiete „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Krummhörn/Wesermarsch“ als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete werden in den Punkten 2.2.2.9.3.1.8 und 2.2.2.9.3.1.9 des Beschlusses betrachtet.

Eine über die Betrachtung der sonstigen Gebietskategorien hinausgehende Betrachtung der IBA ist daher nicht erforderlich.

2.2.2.9.3.3.3 Ramsar-Gebiete

Das Niedersächsische Wattenmeer ist als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach dem Ramsar-Übereinkommen ausgewiesen. Das Ramsar-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

17 vgl. <http://whc.unesco.org/pg.cfm?cid=86>.

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Gebietes werden unter Punkt 2.2.2.9.3.1.8 betrachtet. Die Ziele und Schutzgedanken der Ramsar-Konvention sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Eine über die Betrachtung der sonstigen Gebietskategorien hinausgehende Betrachtung der Ramsar-Gebiete ist daher nicht erforderlich.

2.2.2.9.3.3.4 Trilaterale Wattenmeerkooperation

Der Wattenmeerplan 2010¹⁸ sowie die ihm zugrundeliegende Gemeinsame Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres¹⁹ der trilateralen Wattenmeerkooperation zwischen Dänemark, Deutschland und den Niederlanden hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung berücksichtigt.

Wattenmeerplan und Gemeinsame Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres beinhalten völkerrechtliche Absichtserklärungen zum Schutz des Wattenmeeres als Ökosystem sowie seines landschaftlichen und kulturellen Erbes, die insbesondere verschiedene umweltpolitische EU-Rechtsakte, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie, mitgliedstaatliche Naturschutzgebiete sowie sonstige völkerrechtliche Verträge (z. B. die Ramsar Konvention) in einer integrierten Verwaltung erfassen sollen. Auf Basis dieser Rechtsakte beinhaltet der Wattenmeerplan diverse Zielsetzungen. Die Ziele des Wattenmeerplans bewirken ausweislich der Nr. 3 der Einleitung des Wattenmeerplans (Seite 7) keine rechtliche Verbindlichkeit.

Das Erreichen der daraus resultierenden unverbindlichen völkerrechtlichen Zielsetzungen wird durch die festgestellte Planung lediglich unwesentlich beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Belang als so geringfügig an, dass er das Abwägungsergebnis nicht verändert.

2.2.2.9.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden²⁰ Artenschutzes. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchti-

18 <http://www.waddensea-secretariat.org/tgc/DocumentsSylt2010/WSP-2010-%2811-02-03%29.pdf>:

19 http://www.waddensea-secretariat.org/tgc/DocumentsSylt2010/2010%20Joint%20Declaration_final.pdf:

20 vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 – 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010.

gungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert. Gleiches gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kann es dagegen bei anderen besonders geschützten Arten (ausschließlich national geschützt) nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen, sofern der Eingriff zulässig ist. Dies resultiert auch aus der Tatsache, dass bisher keine Rechtsverordnung aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen wurde.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.3.1) eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt. Wesentliches Element dieser Analyse ist die Aufklärung der durch die vorhabenbedingten Projektwirkungen ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Da im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans nur solche Wirkungen betrachtet wurden, die direkt mit der Deichkreuzung (HDD-Bohrung) verbunden sind, hat die Vorhabenträgerin in Anlage 3 der Bauausführungsbeschreibung zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit eine ergänzende artenschutzfachliche Einschätzung der mit der Kampfmittelsondierung einhergehenden Wirkungen vorgenommen. Auf Grundlage dieser Unterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die Vorhabenswirkungen insgesamt keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

2.2.2.9.4.1 Bestandserfassung

Entsprechend der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Bestandserfassung bzw. bestehender Bestandserfassungen kommen die nachfolgenden streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um zahlreiche europarechtlich geschützte Vogelarten.

Säugetiere:

Schweinswal

Fledermäuse

Brutvögel:

Blaukehlchen,

Bluthänfling

Kiebitz

Schilfrohrsänger,

Teichrohrsänger

Wachtel

Rohrweihe

Kornweihe

Säbelschnäbler
Braunkelchen
Feldlerche
Rotschenkel
Schafstelze
Wiesenweihe
Sandregenpfeifer
Wiesenpieper

Gastvögel:

Brandgans
Ringelgans
Sandregenpfeifer
Schneeammer

Weitere streng und europarechtlich geschützte Tier- und/ oder Pflanzenarten sind im Trassenbereich nicht festgestellt.

2.2.2.9.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen.

Säugetiere

Was den im Bereich des Vorhabens in geringen Bestandsdichten vorkommenden **Schweinswal** als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG anbelangt, so kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt. Sie wird nicht gefangen, verletzt oder getötet.

Der Schweinswal wird während „der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit“ insgesamt nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche des Schweinswals, die in einem für seine Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Zur weiteren Minimierung von Störungen werden die notwendigen Baugrubenumschließungen und Dalben im Watt mittels Vibrationstechnik eingebracht (Vermeidungsmaßnahme V2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Schallemissionen im Wasserkörper werden auf das geringstmögliche Maß reduziert. Gegen das Störungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG, nach dem es verboten ist, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören, tritt nicht ein. Der Schweinswal kommt in geringer Dichte vor allem nördlich Borkum vor und nutzt das Untersuchungsgebiet als

so genanntes Streifgebiet. Die Wattflächen haben keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte. Die baubedingten Projektwirkungen sind in keinerlei Art und Weise geeignet, Fortpflanzungsstätten der Art im Sinne des Zugriffsverbots zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäusen wird weder nachgestellt, noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet. Die Bautätigkeiten binnendeichs finden in der Regel nicht in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) während der Hauptflugzeit von Fledermäusen statt. Es ist auszuschließen, dass Fledermäuse aufgrund ihrer Ultraschallorientierung mit den stehenden Baugeräten kollidieren. Somit kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da es im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartierstandorte gibt, sind keine Störungen der Arten während „der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit“ zu erwarten. Auszuschließen ist daher auch ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Es wird angenommen, dass Fledermäuse im Untersuchungsgebiet jagend vorkommen. In dem von Flächenbeanspruchung betroffenen Lebensraum „Acker“ (binnendeichs liegende HDD-Baustelle im Bauabschnitt und Bezugsraum 1.1) sind keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere (z.B. Großbäume, Gebäude) vorhanden. Aus diesem Grund ist das Vorhaben nicht geeignet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Des Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Brutvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden binnendeichs außerhalb des Zeitraumes zwischen Mitte März und Mitte Juli statt (Vermeidungsmaßnahme 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) - ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im landseitigen Baufeld aufhalten. Im Anlandungsbereich werden zudem die vorhandenen Wege als Zuwegungen zu der Baustelle genutzt. Das Vorland wird mit einer Ausnahme nicht durch am Bau beteiligte Personen betreten. Nach dem 15.07. muss eine Person eine Messschleife im Vorland auslegen. Dieses erfordert ca. eine Stunde und erfolgt unter naturschutzfachlicher Begleitung (Schutzmaßnahme S1 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Bauarbeiten im Watt stehen nicht unter der Bauzeitenrestriktion. Beeinträchtigungen der Brutvögel sind jedoch aufgrund des Abstandes zu potenziellen Bruthabitaten nicht zu erwarten.

Mit der genannten Bauzeitenregelung und der ergänzend vorgesehenen Brutvogelkontrolle vor Baubeginn sowie der Ausnutzung bestehender Wege als Zuwegung zu der Baustelle, ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Brutvögel werden während der „Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit“ nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit nachhaltig vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitats und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung vermieden. Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation der vorkommenden Arten bei. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird gewahrt.

Gleiches gilt für die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nester brütender Vogelarten können nur im Bezugsraum/Bauabschnitt 1.1 (binnendeichs liegende HDD-Baustelle) betroffen sein. Außendeichs im Vorland brütende Boden- und Röhrichtbrüter können vorhabensbedingt lediglich durch das Auslegen der Messschleife auf der Geländeoberkante beeinträchtigt werden. Nach der Zeitplanung erfolgt dieses erst nach dem 15.07. und damit nach der Brutzeit. Mit der Schutzmaßnahme S1 wird zudem sichergestellt, dass die Arbeiten naturschutzfachlich begleitet werden. Ansonsten werden im Anlandungsbereich die vorhandenen Wege als Zuwegungen zu der Baustelle genutzt. Mit der Vermeidungsmaßnahme V1 des landschaftspflegerischen Begleitplans ist die Bauzeit außerhalb der für Brutvögel sensiblen Zeiten grundsätzlich geregelt. Abweichungen davon sind an die Bedingung einer Brutvogel- und Revierkartierung geknüpft.

Grundsätzlich sind Schilfbestände ein vom Schilfrohrsänger (auch Teichrohrsänger als häufigere Art) regelmäßig angenommener Nistplatz und damit eine Fortpflanzungsstätte im Sinne des Gesetzes. Das bedeutet: Immer wenn größere Schilfröhrichte vorkommen, ist ein Status als Niststätte zu unterstellen (vergleichbar aufgehängten Nisthilfen an Gebäuden oder Bäumen). Auch Gehölze sind regelmäßig als Nistplatz geeignet (z.B. Höhlenbrüter). Binnendeichs sind weder Schilfbestände noch geeignete Gehölze als Nistplatz im Baufeld vorhanden noch vorhabensbedingt betroffen. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit sicher ausgeschlossen. Die ggf. betroffenen Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

Rastvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Rastvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls gewahrt. Der Arbeitsbeginn – ab Mitte Juli im Anlandungsbereich (Vermeidungsmaßnahme V1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) – erfolgt zu einem Zeitpunkt, bevor ein großer Teil der Gastvögel im Untersuchungsgebiet eintrifft. Vorhabenwirkungen, die zu dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, liegen insgesamt nicht vor. Den im Plangebiet vorkommenden Gastvogelarten wird nicht nachgestellt, auch werden sie nicht gefangen, verletzt oder getötet. Auch werden im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Entwicklungsformen der festgestellten Rastvogelarten im Plangebiet entnommen, beschädigt oder zerstört.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Störungen können für alle Arten durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme V1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) sowie die Ausnutzung bestehender Wege als Zuwegung zu der Baustelle minimiert bzw. vermieden werden. Somit werden Gastvögel während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Gastvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen können zwar nicht ausgeschlossen werden, sie sind jedoch zeitlich und räumlich eng begrenzt (500 m Störradius um die aktive Baustelle/Störstelle) und wirken nicht auf essenzielle Habitate der Gastvögel. Da die Tiere vorübergehend andere Bereiche des Küsten- und Wattenmeeres aufsuchen können sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Insgesamt scheidet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Gastvogelpopulation aus.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt, da im Rahmen des Vorhabens keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rastvögel aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

2.2.2.9.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Die unter Punkt 1.3 verfüigten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie für die rechtskonforme Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die unter Punkt 1.5.5 vorbehaltene Entscheidung des Rückbaus und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ergibt sich für den Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer aus § 74 Abs. 3 VwVfG.

Nach dem Schutzzweck des § 2 Abs. 1 NWattNPG i.V.m. Anlage 1, soll die besondere Eigenart von Natur und Landschaft der Wattregion geschützt und der Fortbestand der natürlichen Lebensläufe sichergestellt werden. Danach gilt gem. § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 1 NWattNPG ein Verbot für alle Handlungen, die zur Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung des Nationalparks führen. Die Befreiung von diesen Verboten nach § 17 NWattNPG gilt ausschließlich für den Einbau des Kabels in das Wattenmeer. Nach dem Einbau sind Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung des Kabels zwar nach § 16 Satz 1 Nr. 4a NWattNPG freigestellt. Sollte das im Wattenmeer verlegte Kabel jedoch endgültig außer Betrieb genommen werden, so bleibt für das ungenutzte Kabel als Fremdkörper im Wattenmeer vor dem Hintergrund des Schutzzweckes und der Verbote kein Raum mehr für die erteilte Befreiung der Verlegung. Das überwiegende öffentliche Interesse für den Verbleib des Kabels im Wattenmeer entfällt mit der Stilllegung. Damit wird das nutzlose Kabel wieder vom Veränderungsverbot der §§ 6 und 12 NWattNPG erfasst und ist daher auf Verlangen zurückzubauen. Im Verfahren hat sich gezeigt, dass zahlreiche Beeinträchtigungsmöglichkeiten denkbar sind. Da diese Möglichkeiten derzeit nicht absehbar sind, genau wie ihr Nichteintreten und insbesondere derzeit nicht absehbar ist, ob die naturschutzfachlichen Folgen eines Rückbaus nicht diejenigen übersteigen, die aus einem Verbleib des Kabels resultieren, behält dieser Beschluss der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über den Rückbau vor. Die hierfür maßgeblichen Beurteilungsparameter zum Zeitpunkt der endgültigen Nutzungsaufgabe können zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden, wie z.B. die Entwicklung schonender Verfahren für den Rückbau oder die Gewinnung von Erkenntnissen zu den Folgen eines Rückbaus.

Der vorbehaltene Rückbau kann unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und des Abwägungsgebots hinsichtlich der hierfür gegebenenfalls erforderlichen Kompensation als zu bewältigen angesehen werden.

Dass die Entscheidung endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach der Anzeige getroffen werden muss, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Es kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, auf ewig im Ungewissen darüber gelassen zu werden, ob ein Rückbau ggf. angeordnet wird oder nicht.

2.2.2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.10.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden (siehe Punkt 2.1.3).

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Hinweis: Die unter den Punkten 2.2.2.10.2 und 2.2.2.10.3 genannten baubedingten Beeinträchtigungen umfassen alle Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit im Rahmen der HDD-Bohrung als auch mit der Herstellung der Kampfmittelfreiheit verbunden sind. Eine Erwähnung der spezifischen Auswirkungen der Kampfmittelsondierung auf die Schutzgüter allein findet nicht statt.

2.2.2.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

2.2.2.10.2.1 Schutzgut Mensch

Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch visuelle und akustische Störungen.

2.2.2.10.2.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Baubedingte Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten **Rastvögeln** und deren Lebensstätten durch

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

- Licht- und Geräuschemissionen (Luft), visuelle Wahrnehmung von Baufahrzeugen,
- Flächennutzung, Bodenverdichtung, ggf. Voll- und Teilversiegelung.

Baubedingte Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten **Brutvögeln** und deren Lebensstätten durch

- Visuelle Effekte durch Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen im Brutgebietsumfeld,
- Schallimmissionen in der Bauphase durch Baumaschinen und Fahrzeuge im Brutgebietsumfeld,
- Flächeninanspruchnahme/Abgrabungen/Bodenverdichtung/-versiegelung.

Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten

Schweinswal:

Baubedingte Störung und ggf. Vertreibung durch

- Unterwassergeräusche, akustische Emissionen z.B. durch Schiffsbetrieb und Rammarbeiten,
- Licht- und Geräuschemissionen (Luft), Visuelle Wahrnehmung z.B. von Schiffen und Rammarbeiten.

Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten

Seehunde/Kegelrobbe:

Baubedingte Störung und ggf. Vertreibung von im Wasser befindlichen Tieren durch

- Unterwassergeräusche, akustische Emissionen z.B. durch Schiffsbetrieb und Rammarbeiten,
- Licht- und Geräuschemissionen (Luft), Visuelle Wahrnehmung z.B. von Schiffen und Rammarbeiten.

Fische:

Baubedingte Vergrämung von Individuen durch akustische Emissionen (Unterwasserschall) und Verlust von Nahrungsflächen durch die Zerstörung des Makrozoobenthos im Watt.

Makrozoobenthos:

Baubedingter Verlust an Lebensraum, Direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch

- Verdichtung und Pressung (vertikalober-flächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Verwerfung (horizontal),
- Flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Eintiefung und Sackung,
- Sediment- und Substratentnahme/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren),
- Erschütterungen und Vibrationen (im Sediment), mit Störung der Gefügestruktur, ggf. Verdichtung.

2.2.2.10.2.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Auf das baubegleitende Monitoring durch die naturschutzfachliche Baubegleitung im Bereich der Kampfmittel-Verdachtsflächen gemäß Nebenbestimmung 1.3.3.2 b) und den unter Punkt 1.5.4 definierten Vorbehalt wird verwiesen.

Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.

Beeinträchtigung von Biotopen (zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützt)

Auswirkungen, außendeichs

baubedingte Beeinträchtigung des Biotoptyps Brackwasserwatt der Ästuarie ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB, § 30-Biotop) durch

- Verdichtung und Pressung (vertikaloberflächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Verwerfung (horizontal),
- Flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Eintiefung und Sackung,
- Sediment- und Substratentnahme/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren),
- Erschütterungen und Vibrationen (im Sediment), mit Störung der Gefügestruktur, ggf. Verdichtung

auf ca. 9405 m² im Bereich im Bereich der Baueinrichtungsfläche, der Dalbenreihe, der Stegkonstruktion und den Verdachtspunkten der Kampfmittelsondierung.

Auswirkungen, binnendeichs

baubedingte Beeinträchtigung des Biotoptyps Acker (A) durch

- Flächennutzung, Bodenverdichtung,
- Voll- oder Teilversiegelung,

auf ca. 13.160 m² im Bereich des Baufeldes, der Zuwegungen und der Oberbodenmiete.

2.2.2.10.2.4 Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen von Wattflächen (Wattmorphologie) werden im Schutzgut Wasser (Punkt 2.2.2.10.2.5) beschrieben. Das Schutzgut Boden im Sinne der Bodendefinition des § 2 BBodSchG kommt im semisubhydrischen (Eulitoral = Watt) und subhydrischen (Sublitoral = dauerhaft wasserbedeckte Fläche) Bereich nicht vor.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme (binnendeichs) des Biotoptyps Acker (A) auf ca. 13.160 m² im Bereich des Baufeldes, der Zuwegungen und der Oberbodenmiete.

2.2.2.10.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Es sind keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Oberflächenwasser:

Es sind keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Sedimente und Wattmorphologie

Baubedingte Veränderung der Oberflächen und Sedimentabfolge durch

- Verdichtung und Pressung (vertikalober-flächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Verwerfung (horizontal),
- Flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Eintiefung und Sackung,
- Sediment- und Substratentnahme/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren),
- Erschütterungen und Vibrationen (im Sediment), mit Störung der Gefügestruktur, ggf. Verdichtung

auf ca. 9405 m² im Bereich im Bereich der Baueinrichtungsfläche, der Dalbenreihe, der Stegkonstruktion und den Verdachtspunkten der Kampfmittelsondierung.

2.2.2.10.2.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden.

2.2.2.10.2.7 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen, außendeichs

Baubedingte Störung des Naturempfindens in Form von visuellen und akustischen Störungen durch

- Baustelleneinrichtungsfläche (u.a. Spundwandkästen, Dalbenreihe und dort gelagerte Schutzrohre, nach Bauarbeiten aufgeständerte Kabelenden), Schwimmeinheiten, Pontons, Arbeitsschiffe und Baupersonal.

Auswirkungen, binnendeichs

Baubedingte Störung des Naturempfindens in Form von visuellen und akustischen Störungen durch

- Baustelleneinrichtungsfläche , Oberbodenmiete, Baumaschinen, Schwerlastverkehr und Baupersonal.

2.2.2.10.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von Überresten historischer Siedlungen im Zuge der Deichkreuzung.

Die Ziele der Trilateralen Wattenmeer-Kooperation (Wattenmeerplan) zum Schutz, Erhalt und Entwicklung des Landschafts- und Kulturerbes im Wattenmeer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.2.10.2.9 Wechselwirkungen

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und in denen vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen ein besonderes Konfliktpotenzial auf.

2.2.2.10.2.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden

Auf die Ausführungen in Punkt 2.2.2.9.1.2 und 2.2.2.9.1.3 wird verwiesen.

2.2.2.10.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

2.2.2.10.3.1 Schutzgut Mensch

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch visuelle und akustische Störungen 	Unter Berücksichtigung der der sowohl zeitlich, als auch räumlich eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

2.2.2.10.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.	siehe Schutzgut Pflanzen
Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Rastvögeln und deren Lebensstätten durch <ul style="list-style-type: none"> Licht- und Geräuschemissionen (Luft), visuelle Wahrnehmung von Baufahrzeugen Flächennutzung, Bodenverdichtung, ggf. 	Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahme S2, Vermeidungsmaßnahme V2) können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Auswirkung	Bewertung
Voll- und Teilversiegelung	Zusammenhang weiterhin erfüllt.
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogel-schutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Effekte durch Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen im Brutgebietsumfeld • Schallimmissionen in der Bauphase durch Baumaschinen und Fahrzeuge im Brutgebietsumfeld • Flächeninanspruchnahme/Abgrabungen/Bodenverdichtung/-versiegelung 	<p>Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahme S 1, S2, Vermeidungsmaßnahme V1, V2) können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten</p> <p>Schweinswal: baubedingte Störung und ggf. Vertreibung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterwassergeräusche, akustische Emissionen z.B. durch Schiffsbetrieb und Rammarbeiten • Licht- und Geräuschemissionen (Luft), Visuelle Wahrnehmung z.B. von Schiffen und Rammarbeiten 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans) und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten</p> <p>Seehund/Kegelrobbe: baubedingte Störung und ggf. Vertreibung von im Wasser befindlichen Tieren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterwassergeräusche, akustische Emissionen z.B. durch Schiffsbetrieb und Rammarbeiten • Licht- und Geräuschemissionen (Luft), Visuelle Wahrnehmung z.B. von Schiffen und Rammarbeiten <p>Fische: baubedingte Vergrämung von Individuen durch akustische Emissionen (Unterwasserschall) und Verlust von Nahrungsflächen durch die Zerstörung des Makrozoobenthos im Watt</p> <p>Makrozoobenthos: Baubedingter und durch die Kampfmittelsondierung einhergehender Verlust an Lebensraum, Direkte Zerstörung / Verletzung des Makrozoobenthos durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung und Pressung (vertikaloberflächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Verwerfung (horizontal) • Flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Ein- 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahme 3, Vermeidungsmaßnahme 2 und 3 des landschaftspflegerischen Begleitplans) und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.</p>

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Auswirkung	Bewertung
tiefung und Sackung <ul style="list-style-type: none"> • Sediment- und Substratentnahme/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren) • Erschütterungen und Vibrationen (im Sediment), mit Störung der Gefügestruktur, ggf. Verdichtung 	

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere.

2.2.2.10.3.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sowie von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.

Auf das baubegleitende Monitoring durch die naturschutzfachliche Baubegleitung im Bereich der Kampfmittel-Verdachtsflächen gemäß Nebenbestimmung 1.3.3.2 b) und den in Punkt 1.5.4 definierten Vorbehalt wird verwiesen.

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Hund und Paapsand“	Der Erhaltungszustand der in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird weder durch das geplante Vorhaben selbst, noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete in ihren für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Waddenzee“	
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Unterems und Außenems“	
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Eems-Dollard“	
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Hund und Paapsand“	Erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten Vogelschutzgebiete in ihren für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben selbst, noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Waddenzee“ (NL 9801-001)	
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Krummhörn“	
Beeinträchtigung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“	Durch die vorhabenbedingten Wirkungen werden die Verbotstatbestände nach §§ 6 und 12 NWattNPG erfüllt. Eine Befreiung kann nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Auswirkung	Bewertung
<p>Beeinträchtigung von Biotopen (zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützt)</p> <p><i>Auswirkungen, außendeichs</i></p> <p>baubedingte Beeinträchtigung des Biotoptyps Brackwasserwatt der Ästuarie ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB, § 30-Biotop) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung und Pressung (vertikaloberflächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Verwerfung (horizontal) • Flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Eintiefung und Sackung • Sediment- und Substratentnahme/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren) • Erschütterungen und Vibrationen (im Sediment), mit Störung der Gefügestruktur, ggf. Verdichtung <p>auf ca. 9405 m² im Bereich der Baueinrichtungsfläche, der Dalbenreihe, der Stegkonstruktion und den Verdachtspunkten der Kampfmittelsondierung.</p> <p><i>Auswirkungen, binnendeichs</i></p> <p>baubedingte Beeinträchtigung des Biotoptyps Acker (A) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzung, Bodenverdichtung • Voll- oder Teilversiegelung <p>auf ca. 13.160 m² im Bereich des Baufeldes, der Zuwegungen und der Oberbodenmiete.</p>	<p>und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.</p> <p>In Hinblick auf die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich, da ein Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht umsetzbar ist. Von den Verboten kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.</p> <p>Insgesamt handelt es sich sowohl bei den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen als auch bei den nicht besonders geschützten Biotopen um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen) kommt. Die Kompensation der erheblich beeinträchtigten Schutzgutfunktionen ist durch die vorgesehene Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gegeben.

2.2.2.10.3.4 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung von Wattflächen (Wattmorphologie)	siehe Schutzgut Wasser (Das Schutzgut Boden im Sinne der Bodendefinition des § 2 BBodSchG kommt im semisubhydrischen (Eulitoral = Watt)

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

Auswirkung	Bewertung
	und subhydrischen (Sublitoral = dauerhaft wasserbedeckte Fläche) Bereich nicht vor.
<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Flächeninanspruchnahme (binnendeichs) des Biototyps Acker (A) auf ca. 13.160 m² im Bereich des Baufeldes, der Zuwegungen und der Oberbodenmiete. 	Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen (Schutzmaßnahme 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans) und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

2.2.2.10.3.5 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (einschließlich Sedimente und Wattmorphologie)

Auswirkung	Bewertung
Grundwasser	
Keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten	
Oberflächengewässer	
Keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten	
Sedimente und Wattmorphologie	
baubedingte Veränderung der Oberflächen und Sedimentabfolge durch <ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung und Pressung (vertikaloberflächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Verwerfung (horizontal) • Flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Eintiefung und Sackung • Sediment- und Substratentnahme/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren) • Erschütterungen und Vibrationen (im Sediment), mit Störung der Gefügestruktur, ggf. Verdichtung auf ca. 9405 m ² im Bereich der Baueinrichtungsfläche, der Dalbenreihe, der Stegkonstruktion und den Verdachtspunkten der Kampfmittelsondierung.	Unter Berücksichtigung der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sowie der maximal mittleren Empfindlichkeit der Gefügestruktur der Sedimente und der Wattmorphologie gegenüber den angenommenen Wirkfaktoren sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma,
Deichkreuzung Hamswehrum

2.2.2.10.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

2.2.2.10.3.7 Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkung	Bewertung
<p><i>Beeinträchtigungen der Landschaft, außendeichs</i> Baubedingte Störung des Naturempfindens in Form von visuellen und akustischen Störungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungsfläche (u.a. Spundwandkästen, Dalbenreihe und dort gelagerte Schutzrohre, nach Bauarbeiten aufgeständerte Kabelenden), Schwimmeinheiten, Pontons, Arbeitsschiffe und Baupersonal 	<p>Vor dem Hintergrund der kleinräumigen Ausdehnung sind Empfindlichkeiten der naturraumtypischen Eigenart, Vielfalt und Natürlichkeit gering. Die mit den Baustellen verbundenen Wirkungen werden lediglich lokale, vorübergehende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>
<p><i>Beeinträchtigungen der Landschaft, binnendeichs</i> Baubedingte Störung des Naturempfindens in Form von visuellen und akustischen Störungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungsfläche, Oberbodenmiete, Baumaschinen, Schwerlastverkehr und Baupersonal 	

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft.

2.2.2.10.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von Überresten historischer Siedlungen im Zuge der Deichkreuzung 	<p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.</p>

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.2.2.10.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Pflanzen (Biototypen). Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVP, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen, sofern zu erwarten, bei dem betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

2.2.2.10.3.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Biotoptypen). Ein geringeres Konfliktpotential aus Sicht einer wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung ist in Punkt 2.2.2.12 dargestellt.

2.2.2.11 Eigentum

Für den Schutz der Leitung ist die Einrichtung eines Schutzbereiches beidseitig zur Leitungssache erforderlich. Der Schutzbereich, auch Dienstbarkeitsstreifen genannt, stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche dar. Der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabensträgerin den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabensträgerin oder von ihr beauftragter Dritter die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Die Vorhabensträgerin oder vom ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Wald im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten.

Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen dieses Beschlusses (siehe Punkte 1.3 und 1.4) sicher.

2.3.1 Deichacht Krummhörn

Seitens der Deichacht Krummhörn bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle geplanten Arbeiten in enger Abstimmung mit der Deichacht Krummhörn durchgeführt werden müssten.

Des Weiteren seien vor Baubeginn die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Deichacht Krummhörn als Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige zu schließen.

Die Forderungen der Deichacht wurden in den Katalog der Nebenbestimmungen aufgenommen (Punkt 1.3.4 b).

2.3.2 Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) nimmt zu verschiedenen Gesichtspunkten Stellung zu dem Vorhaben.

Die Beachtung der von der NLPV geforderten Auflagen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt, siehe Punkt 1.4.1, bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (Punkt 1.3.3). Der Vorbehalt unter Punkt 1.5.3 versetzt die NLPV in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen.

Raumordnung/Vorhabensbegründung:

Im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP) sei unter Nr. 4.2.08, Satz 1, folgendes raumordnerisches Ziel formuliert:

„Der zu erwartende Transport der in der AWZ vor der Nds. Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der

Kapazitäten der unter Ziffer 05, Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Trasse zu erfolgen“.

Gegenwärtig befände sich das Planfeststellungsverfahren für das fünfte Kabelsystem (DolWin2) auf der Norderney-Trasse kurz vor dem Abschluss. Laut dem Vorhabensträger TenneT sei die Kapazität der Norderney-Trasse damit aufgrund der gegenseitigen thermischen Beeinflussung im Leerrohrbauwerk technisch ausgeschöpft. Bis heute fehle es dazu jedoch an einer abschließenden stichhaltigen und allgemeinverständlichen Begründung. Diese werde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens eingefordert, da ansonsten die Ausschöpfung der Kapazitäten der Norderney-Trasse nicht hinreichend belegt sei. Damit entfele eine entscheidende Voraussetzung der Trassenvariante.

Es wird auf die Ausführungen zu den Trassenalternativen in Punkt 2.2.2.3.2 dieses Beschlusses verwiesen. Das dort angesprochene Gutachten der Vorhabensträgerin liegt der Nationalparkverwaltung inzwischen vor. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist seitens der Vorhabensträgerin durch das fachlich nicht zu beanstandende Gutachten der Nachweis erbracht worden, dass die „Norderneytrasse“ mit der sich ebenfalls in der Planfeststellung befindlichen Trasse DolWin 2 ausgeschöpft ist.

In Hinblick auf die Forderung der NLPV, das Kabel nach endgültiger Stilllegung des Kabels zurückzubauen, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.9.5 dieses Beschlusses sowie auf die unter Punkt 1.3.1 dargestellte Nebenbestimmung.

Die übrigen von der NLPV vorgetragenen Punkte haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden bzw. haben sich im Laufe des Verfahrens erledigt.

2.3.3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nimmt zu verschiedenen Gesichtspunkten in wasserwirtschaftlicher, gewässerkundlicher und naturschutzbehördlicher Hinsicht Stellung zu dem Vorhaben.

Die Beachtung der vom NLWKN geforderten Auflagen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt, siehe Punkt 1.4.1, bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (Punkte 1.3.3 und 1.3.4). Der Vorbehalt unter Punkt 1.5.3 versetzt den NLWKN in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Natur-, Wasser- und Küstenschutzes erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen.

Die übrigen vom NLWKN vorgetragenen Punkte haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden bzw. haben sich im Laufe des Verfahrens erledigt.

2.3.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereiche Aurich und Lingen

Der Geschäftsbereich Aurich hat keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Die geplante Maßnahme befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Geschäftsbereiches Lingen.

2.3.5 Landkreis Aurich

Abfall- und Bodenschutz:

Der Landkreis Aurich erhebt aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Baumaßnahme, wenn die in der Stellungnahme beigefügten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Die Forderungen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurden unter Punkt 1.3.2 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Deichrecht:

Die Untere Deichbehörde beim Landkreis Aurich äußert keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Sie weist auf die Notwendigkeit einer widerruflichen Erlaubnis nach § 15 NDG hin und fügt ihrer Stellungnahme entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen bei.

Auf die Ausführungen zur deichrechtlichen Zulassung unter Punkt 2.2.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die von der Unteren Deichbehörde geforderten Auflagen und Nebenbestimmungen haben unter Punkt 1.3.4 Aufnahme in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden.

2.3.6 I. Entwässerungsverband Emden

Der I. Entwässerungsverband Emden ist als Träger der Gewässerunterhaltung betroffen. Die Kabeltrasse kreuzt in ihrem vorgesehenen Verlauf ein Gewässer III. Ordnung, das sich im Eigentum des Verbandes befindet. Sollte sich der Trassenverlauf im Laufe des Verfahrens verändern, seien entsprechende Daten beim Verband zu erfragen.

Die jeweilige Kreuzungsmaßnahme sei mit dem Verband abzustimmen und entsprechend in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Die Gewässerkreuzungspunkte seien unmittelbar vor Verlegebeginn und nach Abschluss der Gewässerkreuzung dem Verband anzuzeigen.

Nach Abschluss der Maßnahme seien entsprechende Koordinaten bzw. detaillierte Lageplanauszüge mit dem tatsächlichen Leitungsverlauf an den Verband zur GIS-Einarbeitung zu übersenden.

Eine direkte Gewässerparallelverlegung mit einem derartigen Kabel werde nicht zugestimmt. Es sei ein Abstand von mind. 10 m zur jeweiligen Böschungsoberkante einzuhalten.

Wassereinleitungen seien grundsätzlich mit dem Verband abzustimmen. Nur unbelastetes Wasser ohne Sedimente dürfe böschungsschonend nach Beachtung von Vorgaben des Verbandes bzw. des Landkreises Aurich eingeleitet werden. Die Entwässerung dürfe grundsätzlich nicht gefährdet werden. Der freie Wasserabfluss müsse permanent gewährleistet sein.

Es werde ausdrücklich auf die jährliche Gewässerunterhaltung hingewiesen. Die Unterhaltung sehe in jedem 5. Jahr eine Entschlammung mittels Baggerlöffel vor und in der Zwischenzeit eine jährliche Räumung mit dem Baggermähkorb. Die Unterhaltung erfolge somit jährlich auch über den Leitungen des OWP DolWin gamma und BorWin gamma im Bereich des Schutzstreifens. Die Gewässerunterhaltung dürfe nicht unterbrochen werden und die geforderte Verlegetiefe sei daher zwingend zu berücksichtigen. Ein Aufschwimmen der Leitungen sei zu unterbinden.

Bodenpartikelablagerungen, die im Zuge der Baumaßnahme im Gewässer entstehen, seien auf Kosten des Antragstellers gemäß Anweisung des Entwässerungsverbandes zu entfernen.

Die Böschungsbereiche seien nach Bearbeitung entsprechend den vorliegenden Böschungsverhältnissen der jeweiligen benachbarten Örtlichkeit wieder anzupassen.

Hinsichtlich der Grundstücksnutzung, der Unterhaltungserschwerisse, der Geoinformationssystempflege des Verbandes, der Eintragung von Dienstbarkeiten und weiterer Betroffenheit als Grundstückseigentümer und Gewässerunterhaltungsträger sei ein Gestattungsvertrag zwischen Antragsteller und dem I. Entwässerungsverband Emden zu schließen. Die Verbandssatzung gelte ansonsten unverändert.

Die Konstruktions- bzw. Leitungsoberkante sei grundsätzlich 2 m unter Gewässersohltiefe zu verlegen. Bei Gewässern mit einer Breite über 7 m mind. 3,5 m unter der Gewässersohle. Sollten

Schutzvorrichtungen wie Platten über der Leitung verlegt werden, so sei diese als Konstruktionsoberkante anzusehen. Eine Gewässerliste mit entsprechenden Daten wurde der Stellungnahme beifügt und liegt dem Vorhabensträger vor.

Der I. Entwässerungsverband Emden hat seiner Stellungnahme einen Forderungskatalog beigefügt, der beachtet werden müsse.

Die Forderungen wurden unter der Nr. 1.3.7 in den Beschluss aufgenommen.

2.3.7 Ostfriesische Landschaft

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen die Kabelleitung DolWin gamma keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Ostfriesischen Landschaft.

Die Ostfriesische Landschaft weist darauf hin, dass nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eine Genehmigung erforderlich sei, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen würden, wo Funde vermutet würden. Die Genehmigung können unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Die Hinweise und Forderungen der Ostfriesischen Landschaft wurden in der Nebenbestimmung 1.3.6 dieses Beschlusses berücksichtigt.

2.3.9 Wasser- und Schifffahrtsamt Emden

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern die der Stellungnahme beigefügten Forderungen und Hinweise als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Sämtliche Forderungen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen in Punkt 1.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses integriert.

Auf die Ausführungen unter 2.2.2.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.5 Einwendungen

Die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen wurden im Laufe des Anhörungsverfahrens durch die Einwender schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde zurückgenommen, da der Vorhabensträger den Forderungen der Einwender in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine weitere Einwendung ist erst nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und ist daher für das Planfeststellungsverfahren rechtlich irrelevant. Seitens des Vorhabensträgers wird dennoch mit dem Einwender eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

2.6 Kosten

Die Vorhabensträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 AllGO sowie Nr. 27.1.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich erhoben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Punkt 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Borkum, Stadt Emden und der Gemeinde Krummhörn für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2219, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.2 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.4.3 Verkehrsbehördliche Genehmigung für Baufahrzeuge

Sofern gewichtslastbeschränkte Straßen mit Baufahrzeugen befahren werden, die die Gewichtsbeschränkung überschreiten, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

4.4.4 Zivilrechtliche Beziehungen

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald

Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

°C- Grad Celsius

µT- Mikrottesla

26.BImSchV- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

32.BImSchV- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

A/m- Ampere pro Meter

Abs.- Absatz

AIS- Automatic Identification System

AllGO- Allgemeine Gebührenordnung

ARPA- Automatic Radar Plotting Aid

AWZ- Ausschließliche Wirtschaftszone

BGV B11- Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

BImSchG- Bundes- Immissionsschutzgesetz

BNatSchG- Bundesnaturschutzgesetz

BUND- Bund für Umwelt und Naturschutz

Bst.- Betriebsstelle

BVerwG- Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE - Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

bzw.- beziehungsweise

ca.- circa

cm- Zentimeter

DIN- Deutsches Institut für Normung

db(A)- Dezibel (A)

DSchG ND- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

EAK- Europäischer Abfallartenkatalog

ebd.- ebenda

EEG- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

EnWG- Energiewirtschaftsgesetz

etc.- et cetera

EuGH- Europäischer Gerichtshof

exkl.- exklusive

FFH- Flora- Fauna- Habitat

GB- Geschäftsbereich

GG- Grundgesetz

ggf.- gegebenenfalls

GmbH- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ha- Hektar

HDD- Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren

HDPE- High Density Polyethylen

Hz- Hertz

IEC- Internationale Elektrotechnische Kommission

inkl.- inklusive

i.S.d.- im Sinne des

i.V.m.- in Verbindung mit

K- Kelvin, Temperaturdifferenz

km- Kilometer

Km/W- spezifischer Wärmewiderstand

kn- Knoten

kV- Kilovolt

kV/m- Kilovolt pro Meter

LAT- Local Area Transport

LSG- Landschaftsschutzgebiet

m- Meter

m²- Quadratmeter

MHW- Mittleres Hochwasser

mm- Millimeter

mm²- Quadratmillimeter

MW- Megawatt

NAGBNatSchG- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

NDG- Niedersächsisches Deichgesetz

NdsVBI- Niedersächsische Verwaltungsblätter, Zeitschrift

NEG- Niedersächsisches Enteignungsgesetz

NFB- Naturschutzfachliche Baubegleitung

NLP - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

NLPV - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NordÖR- Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland

NPNordSBefV - Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

NuR- Natur und Recht, Zeitschrift

NVwKostG- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

NVwVfG- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz

NVwZ- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWattNPG- Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

NWG - Niedersächsisches Wassergesetz

o.g.- oben genannte(n)

OSKA- Trasse- Offshore- Kabeltrasse

OVG- Oberverwaltungsgericht

OWP- Offshore- Windpark

rd.- rund

Rn.- Randnummer

SKN- Seekartennull

Slg.- Sammlung

sm- Seemeilen

sog.- sogenannte

STCW- Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

t- Tonnen

T- Tesla

u.a.- unter anderem

UKW- Ultrakurzwelle

UPR- Umwelt und Planungsrecht, Zeitschrift

Urt.- Urteil

usw.- und so weiter

UTM- Universal Transverse Mercator

UVP- Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

vgl.- vergleiche

V/m- Volt pro Meter

VwGO- Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG- Verwaltungsverfahrensgesetz

WaStrG- Wasserstraßengesetz

WGS 84- World Geodetic System 1984

WHG- Wasserhaushaltsgesetz

WWF- World Wide Found For Nature

z.B.- zum Beispiel

ZUR- Zeitschrift für Umweltrecht

ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz- Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.